

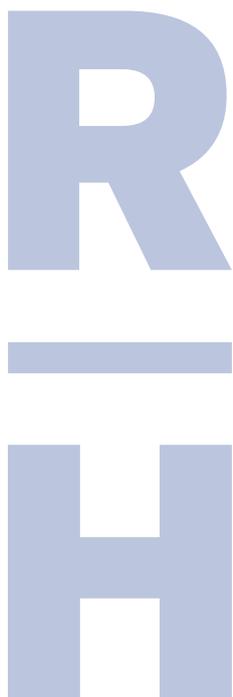


Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016

III-401 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXV. GP



Textteil Band 3:
Gesamtstaatliche Betrachtung

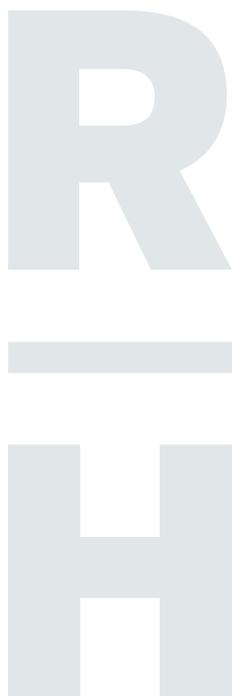




Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2016



Textteil Band 3:
Gesamtstaatliche Betrachtung

Die Präsidentin des Rechnungshofes

Dr. Margit Kraker

Wien, Juni 2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Juni 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8965
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	_____	9
1. Rahmen für die Bewertung auf EU-Ebene	_____	13
1.1.	Inhaltlicher Rahmen der Überwachung _____	13
1.2.	Institutioneller Rahmen der Überwachung _____	14
2. Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen (ESVG 2010)	_____	15
2.1.	Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand: März 2017); „Maastricht-Notifikation“ _____	15
3. Bewertung der Einhaltung der EU-Vorgaben	_____	27
3.1.	Zeitliche Eingliederung _____	27
3.2.	Vorgaben für haushaltspolitische Prioritäten auf EU-Ebene für Österreich _____	27
3.3.	Strukturelles Defizit _____	29
3.4.	Bewertung der Haushaltsplanung _____	34
3.5.	Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021 _____	43
3.6.	Haushaltspolitischer Kurs _____	46
3.7.	Qualität der staatlichen Ausgaben (Spending review) _____	47
3.8.	Ergebnisse zu den makroökonomischen Ungleichgewichten _____	49
3.9.	Eventualverbindlichkeiten _____	51
3.10.	Ergebnisse zu Strukturreformen und Wachstumsförderung (insb. Europa 2020-Ziele) _____	53
3.11.	EU-Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen _____	55
3.12.	Stellungnahmen und Empfehlungen des Fiskalrats _____	67
3.13.	Fiskalausschuss _____	68

3.14.	Haushaltspolitische Risiken und Unsicherheiten _____	68
4.	Der österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) – innerösterreichische Sicherstellung der Einhaltung der EU-Vorgaben für das Jahr 2015 _____	72
4.1.	Öffentlicher Haushaltssaldo gemäß ESVG („Maastrichtsaldo“) 2015 _____	73
4.2.	Struktureller Haushaltssaldo 2015 _____	74
4.3.	Öffentlicher Schuldenstand 2015 _____	74
4.4.	Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse) 2015 _____	75
4.5.	Haftungsstände gemäß Art. 13 des ÖStP 2012 und sonstige Eventualverbindlichkeiten 2015 _____	77
4.6.	Risiken in Verbindung mit der Einhaltung der Bestimmungen aus dem ÖStP 2012 _____	78
5.	Gesamtlandkarte Österreichs zur EU-Bewertung bzw. Überwachung 2016 im Überblick _____	79

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.2–1:	Institutioneller Rahmen für die EU–Bewertung _____	14
Abbildung 2.1–1:	Ausgaben des Gesamtstaates nach Aufgabenbereichen (COFOG) im Finanzjahr 2016, in Mio. EUR _____	19
Abbildung 2.1–2:	Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in Prozent des BIP _____	21
Abbildung 3.1–1:	Zeitliche Eingliederung in den Stabilitäts– und Wachstumspakt (SWP) 2009 bis 2018 _____	27
Abbildung 3.3–1:	Entwicklung und Planung des strukturellen Defizits _____	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1–1:	Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2013 bis 2016 _____	17
Tabelle 2.1–2:	Steuern und Sozialbeiträge 2013 bis 2016 nach ESVG 2010–Klassifikation _____	18
Tabelle 2.1–3:	Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2013 bis 2016 nach Teilsektoren des Staates _____	20
Tabelle 2.1–4:	Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors _____	22
Tabelle 2.1–5:	Entwicklung des öffentlichen Defizits 2013 bis 2016 nach Teilsektoren des Staates _____	24
Tabelle 2.1–6:	Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors _____	25
Tabelle 3.3–1:	Berechnung des strukturellen Defizits 2016 im Vergleich _____	31
Tabelle 3.4–1:	Österreichische Haushaltsentwicklung und –planung _____	35
Tabelle 3.4–2:	Bewertung der Europäischen Kommission zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts– und Wachstumspaktes _____	40
Tabelle 3.4–3:	Verbale Bewertung der Europäischen Kommission zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts– und Wachstumspaktes samt Gesamtschlussfolgerung _____	41
Tabelle 3.5–1:	Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021, April 2017 _____	44
Tabelle 3.7–1:	Ergebnisse der Untersuchung der Europäischen Kommission über die Qualität der öffentlichen Finanzen Österreichs _____	48
Tabelle 3.8–1:	Makroökonomische Ungleichgewichte _____	49
Tabelle 3.9–1:	Eventualverbindlichkeiten _____	52
Tabelle 3.11–1:	Reformprioritäten des Rats der Europäischen Union und ihre Umsetzung _____	55
Tabelle 3.11–2:	Prüfungsergebnisse des RH zu den EU–Reformprioritäten _____	57

Tabelle 3.11–3:	Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Österreich 2014 bis 2017 _____	58
Tabelle 3.11–4:	Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen des Rates 2014 bis 2016 _____	66
Tabelle 4.1–1:	Öffentlicher Haushaltssaldo 2015 gemäß ESG _____	73
Tabelle 4.2–1:	Struktureller Haushaltssaldo 2015 _____	74
Tabelle 4.3–1:	Öffentlicher Schuldenstand 2015 _____	75
Tabelle 4.4–1:	Ausgabenwachstum („Ausgabenbremse“) 2015 _____	76
Tabelle 4.5–1:	Haftungsstände und sonstige Eventualverbindlichkeiten 2015 _____	77
Tabelle 5–1:	Gesamtlandkarte Österreich 2016 _____	79

BRA 2016

Bericht zum Bundesrechnungsabschluss der Republik Österreich



Kurzfassung

Mit diesem Textteil Band 3 des Bundesrechnungsabschlusses gibt der RH eine Übersicht über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und –entwicklung entsprechend der Rahmenbedingungen der Europäischen Union.

Die konsolidierten Staatseinnahmen laut ESVG 2010 stiegen 2016 gegenüber 2015 um +0,7 % des BIP auf 173,077 Mrd. EUR. Die konsolidierten Staatsausgaben laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2016 178,507 Mrd. EUR und wiesen gegenüber 2015 einen Anstieg um 2,901 Mrd. EUR (+1,7 % des BIP) auf. Die Staatseinnahmenquote sank von 50,6 % des BIP (2015) auf 49,5 % des BIP im Jahr 2016. Die Staatsausgabenquote sank von 51,7 % (2015) auf 51,1 % (2016) des BIP. Die beiden größten Ausgabenkategorien im Jahr 2016 waren die Soziale Sicherung (bspw. Pensionszahlungen, Arbeitslosenhilfe) und das Gesundheitswesen. (TZ 2.1.1)

Der **öffentliche Schuldenstand** (Maastricht–Schulden) 2016 betrug 295,719 Mrd. EUR (2015: 290,466 Mrd. EUR) und lag mit 84,6 % des BIP (2015: 85,5 %) deutlich über der Referenzmarke (Maastricht–Kriterium) von 60 %. Vom öffentlichen Schuldenstand waren 73,7 % (2015: 74,9 %) der Bundesebene, 6,3 % (2015: 6,1 %) der Landesebene (ohne Wien), 4,2 % (2015: 4,1 %) der Gemeindeebene (einschl. Wien) und 0,4 % (2015: 0,4 %) den Sozialversicherungsträgern zuzurechnen. Die Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung war vom Bundessektor bestimmt. (TZ 2.1.2)

Das **öffentliche Defizit** (Maastricht–Defizit) betrug im Jahr 2016 laut Statistik Austria -5,430 Mrd. EUR bzw. -1,55 % des BIP. Im Jahr 2016 wiesen die Bundesebene, die Landesebene (ohne Wien) und die Gemeindeebene (einschl. Wien) ein Defizit auf, während die Sozialversicherungsträger einen Überschuss erzielten. Die Entwicklung des öffentlichen Defizits zeigte, dass dieses den EU–Referenzwert von 3 % des BIP seit 2013 nie überschritten hatte. (TZ 2.1.3)

Das **strukturelle Defizit** wird vom öffentlichen Defizit (Maastricht–Defizit) abgeleitet, wobei Einmalmaßnahmen und Konjunkturreffekte berücksichtigt werden. Im Jahr 2016 betrug es -1,0 % des BIP und lag damit über dem EU–Referenzwert von -0,5 % des BIP. Bisher konnte Österreich nur im Jahr 2015 das angestrebte strukturelle Nulldefizit erreichen. In der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom April 2017 plant das BMF ein strukturelles Defizit von -0,9 % des BIP für das Jahr 2017 und -0,8 % des BIP für das Jahr 2018. Das BMF wies jedoch darauf hin, dass durch die Herausrechnung der Mehrausgaben für Flüchtlinge und Asylwesen ein strukturelles Defizit in Höhe von -0,5 % des BIP erreicht werden könne. (TZ 3.3)

Seit 2014 muss Österreich die EU-Vorgaben der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes erfüllen. Die Europäische Kommission kam diesbezüglich im Rahmen ihrer Bewertungen im November 2016 und im Mai 2017 zu der Ansicht, dass Österreich das Schuldenstandkriterium im Jahr 2016 erfüllte, jedoch mit Blick auf die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels ein Risiko einer Abweichung bestand. Der RH weist darauf hin, dass in Bezug auf das strukturelle Defizit die Europäische Kommission im Mai 2017 0,29 % des BIP an Sonderkosten für Flüchtlinge und Terrorismusbekämpfung anerkannte. Die insgesamt anerkannten Sonderkosten für das Jahr 2016 ergaben sich somit aus den nunmehr anerkannten Kosten und jenen die bereits für 2015 jeweils für drei Jahre anerkannt wurden (0,09 % des BIP). Ein Wegfallen dieser Möglichkeit nach dem Jahr 2019 wird die Erfüllung der EU-Vorgaben erschweren.

Weitere jährlich von der Europäischen Kommission überprüfte und überwachte Parameter umfassen makroökonomische Indikatoren, Eventualverbindlichkeiten, Investitionshemmnisse und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum mittels „Europa 2020-Indikatoren“.

Insgesamt kam die Europäische Kommission zur Bewertung, dass Österreich im Jahr 2016 keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufwies.

Obwohl die Eventualverbindlichkeiten bereits rückläufig sind, wies Österreich 2016 im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten einen hohen Stand an Eventualverbindlichkeiten aus. Österreich verzeichnete gemäß Eurostat sowohl bei den Garantien des Staatssektors (Haftungen) als auch bei den notleidenden Krediten den dritthöchsten Wert unter den EU-Mitgliedstaaten.

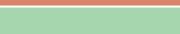
Die **Europäische Kommission** identifizierte – wenn auch ihrer Ansicht nach moderate – Investitionshemmnisse in Österreich. Im Jahr 2016 konnten die Investitionshemmnisse nur „begrenzt“ abgebaut werden, weshalb laut Europäischer Kommission weitere Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zur Erfüllung der Wohnraum- und Verbrauchernachfrage notwendig wären. Zudem behinderte die starke Regulierung im Dienstleistungssektor sowie bei den Gewerbeberechtigungen die Investitionstätigkeit.

Aufgrund der Zwischenerhebung der Europäischen Kommission zum Umsetzungsstand der nationalen österreichischen Zielwerte, die zur Europa 2020-Strategie beitragen sollen, forderte die Europäische Kommission Österreich zu weiteren Anstrengungen bei der Erhöhung der Beschäftigungsquote, der Verminderung der Treibhausgasemissionen und der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf. (TZ 3.8 bis TZ 3.10)

Der **Rat der Europäischen Union** formulierte für das Jahr 2016 Empfehlungen für die Haushalts- und Wirtschaftspolitik, die Österreich beachten sollte. Dabei konnte Österreich laut Europäischer Kommission insgesamt „einige“ Fortschritte erzielen. Die länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union gegenüber Österreich betrafen auch Reformbereiche, die bereits der RH im Fokus seiner Feststellungen und Empfehlungen hatte. **(TZ 3.11)**

Aus den auf EU-Ebene durchgeführten Bewertungen leitete die Europäische Kommission Risiken und Handlungsbedarf, u.a. für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, das Pensionssystem und das Gesundheitssystem, sowie für den Bildungsbereich und den Dienstleistungswettbewerb ab. **(TZ 3.14)**

Die Gesamtlandkarte Österreichs zur EU-Bewertung bzw. Überwachung 2016 stellt sich im Überblick wie folgt dar:

EU-Vorgaben	Bewertungs- bzw. Überwachungsstand laut Europäischer Kommission für Österreich im Jahr 2016	Ampellicht
Maastricht-Defizit	Eingehalten (unter Referenzwert)	
Strukturelles Defizit	Nicht eingehalten (über Referenzwert)	
Maastricht-Schulden	Nicht eingehalten (über Referenzwert)	
Gesamtvorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (präventiver Arm)	Einhaltung des Schuldenstandkriteriums	
	Gefahr einer Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel	
Qualität der öffentlichen Finanzen (Spending review)	Effektivität hoch, jedoch Effizienz niedrig bei Bildung, Gesundheit, Forschung & Entwicklung, öffentliche Dienstleistungen, Infrastruktur. Effektivität und Effizienz hoch bei der öffentlichen Sicherheit	
Makroökonomische Stabilität	Keine makroökonomischen Ungleichgewichte	
Haushaltspolitische Kurs	Leicht expansiv	ab 2017
	Ziel laut Euro-Währungsgebiet: ab 2017 angemessener Kurs	
Eventualverbindlichkeiten	Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten sehr hohe Garantien des Staatssektors (Haftungen) und notleidende Kredite	Keine Bewertung sondern Beobachtung
Strukturpolitische Maßnahmen	Weitere Reformschritte im Bereich öffentliche Finanzen, Bankensektor, Besteuerung, Pensionen, Gesundheits- und Pflegewesen, Bildung und Dienstleistungswettbewerb empfohlen	
Investitionshemmnisprofil	Im Bereich öffentliche Verwaltung und Unternehmensumfeld, Finanzsektor und Steuern sowie Dienstleistungen für Unternehmen und reglementierte Berufe	
Europa 2020-Ziele	Zwischenerhebung: Nationales Ziel noch nicht erreicht: bei Erhöhung der Beschäftigungsquote, Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Verminderung der Treibhausgasemissionen und der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	Erfüllung erst 2020 erforderlich
Länderspezifische Ratsempfehlungen	Gesamtbewertung: „Einige“ Fortschritte bei der Umsetzung	

Farbcode nach Europäischer Kommission

Quelle: Darstellung RH

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen EU-Stabilitätsvorgaben	
EU-Recht	
EU-Primärrecht:	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
	1997: VO (EU) Stabilitäts- und Wachstumspakt
EU-Sekundärrecht:	VO (EU) 1466/97 (Präventiver Arm) des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
	VO (EU) 1467/97 (Korrektiver Arm) des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
	2011: Sixpack (Amtsblatt der EU, L306 vom 23. November 2011)
	VO (EU) 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet
	VO (EU) 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
	VO (EU) 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
	RL 2011/85/EU Richtlinie des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten
	VO (EU) 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet
	VO (EU) 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte
	2013: Twopack (Amtsblatt der EU, L140 vom 27. Mai 2013)
	VO (EU) 472/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind
	VO (EU) 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet
Völkerrechtlicher Vertrag:	Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) BGBl. III Nr. 17/2013
Nationales Recht	
	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. I Nr. 1/1930 i.d.g.F.
	Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)
	Bundshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 i.d.g.F.
	Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen (Schuldenbremsenverordnung), einfachgesetzlicher Beschluss des Nationalrates am 7. Dezember 2011 im BHG 2013 (BGBl. II Nr. 79/2013)

Quelle: RH

1. Rahmen für die Bewertung auf EU-Ebene

Der RH stellte im **BRA 2013, TZ 10.4.1**, einen Überblick und im **BRA 2014, TZ 2.3** die Entwicklungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der EU-Mitgliedstaaten dar.

1.1. Inhaltlicher Rahmen der Überwachung

2011 wurde auf EU-Ebene für die Überwachung der Einhaltung der haushalts- und wirtschaftspolitischen EU-Vorgaben ein multilateraler Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die Europäische Kommission mit der Überwachung und Bewertung betraut wurde. Dabei sind im Rahmen des Europäischen Semesters für die Entwicklung der Haushaltslage Österreichs insb. von Bedeutung:

- der Maastricht-Schuldenstand, das Maastricht-Defizit,
- das strukturelle Defizit,
- die makroökonomischen Ungleichgewichte,
- die Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und
- die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union.

Dazu legt Österreich jährlich das Stabilitätsprogramm und das nationale Reformprogramm zur Unterstützung der Strategie für Wachstum und Beschäftigung (Strukturreformen sowie Wachstumsförderung) vor.

1.2. Institutioneller Rahmen der Überwachung

Der institutionelle Rahmen der Überwachung umfasst das gesamte Haushaltsjahr:

Abbildung 1.2-1: Institutioneller Rahmen für die EU-Bewertung



Quelle: RH

Die Europäische Kommission gibt jeweils eine Bewertung zu der von Österreich gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt vorzulegenden Fortschreibung des Stabilitätsprogramms im Mai und zur Übersicht über die Haushaltsplanung im November ab. Die Mitgliedstaaten haben Gelegenheit, die Zahlen und Sachverhalte zu prüfen, bevor die Europäische Kommission ihre Analysen und Bewertungen veröffentlicht. Die abschließende Analyse und Bewertung bleibt jedoch bei der Europäischen Kommission.

Eurostat führt die makroökonomischen Prognosen und Berechnungen für die Europäische Kommission durch, die Mitgliedstaaten können sich diesbezüglich auf nationale unabhängige Wirtschaftsforschungsinstitute (für Österreich wird dazu das WIFO herangezogen) stützen. Die Bewertungen der Europäischen Kommission basieren aber auf den Eurostat-Prognosen. Für die Bewertung des Stabilitätsprogramms zieht die Europäische Kommission die Eurostat-Frühjahrsprognose (Mai) und für die Bewertung der Haushaltsplanung die Eurostat-Herbstprognose (November) heran.

Auf Basis der Winterprognose (Februar) überprüft die Europäische Kommission, ob die Mitgliedstaaten die Stellungnahmen der Europäischen Kommission und die Empfehlungen des Rats der Europäischen Union berücksichtigt haben. Die Analyseergebnisse der Europäischen Kommission stellen die Grundlage für ein mögliches Sanktionsverfahren der EU dar.

Statistik Austria notifiziert zwei Mal jährlich (März und September) die Konten des Staates (insb. Staatseinnahmen und –ausgaben, öffentliches gesamtstaatliches Defizit und öffentlicher Schuldenstand) an Eurostat. Das strukturelle Defizit ist eine zentrale Rechengröße des Bewertungsverfahrens, die vom BMF berechnet und an die Europäische Kommission gemeldet wird.

2. Gesamtstaatliche Betrachtung der öffentlichen Finanzen (ESVG 2010)

2.1. Entwicklung der öffentlichen Finanzen laut ESVG 2010 (Stand: März 2017); „Maastricht–Notifikation“

Sowohl die im Stabilitätsprogramm als auch die in der budgetären Notifikation durch Statistik Austria verwendeten Budgetzahlen basieren auf dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der EU¹ (ESVG 2010). Das ESVG 2010 ermöglicht einen Vergleich der Haushaltsdaten der Mitgliedstaaten. Für die gesamtstaatliche Betrachtung des Staatshaushalts unterteilt das ESVG 2010 den Staat in vier Teilsektoren: Bundesebene, Landesebene, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger. Für jeden Teilsektor leitet Statistik Austria die in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen vorliegende administrative Darstellung in eine ESVG–konforme Darstellung der öffentlichen Finanzen über. Bei dieser Überleitung der Daten aus dem Bundesrechnungsabschluss wird das Accrual–Prinzip² verfolgt, das konzeptionell weitgehend dem Ergebnishaushalt des Bundes entspricht. Statistik Austria verwendet dafür Daten aus den Rechnungsabschlüssen (Finanzierungshaushalt) und ergänzt diese, bspw. um Abschreibungen, unterstellte Sozialbeiträge und die Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung, und nimmt Periodenbereinigungen, insb. bei Zinsauszahlungen, Zahlungen an die EU (EU–Eigenmittel) und Abgabeneinzahlungen, vor.

Die Abgrenzung des öffentlichen Sektors ist eine wichtige Voraussetzung für die Berechnung des Maastricht–Ergebnisses (Defizit/Überschuss und Schuldenstand).

¹ VO (EU) Nr. 549/2013

² Die Verbuchung erfolgt periodengerecht, d.h. dann wenn Forderungen oder Verbindlichkeiten entstehen, umgewandelt oder aufgehoben werden. Siehe dazu auch **BRA 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, Qualität der Ergebnisrechnung**

Statistik Austria veröffentlicht jährlich Ende März eine Übersicht über die Einheiten des öffentlichen Sektors gemäß ESVG 2010.³ Darin enthalten sind die Einheiten des Sektors Staat nach der Definition des ESVG 2010, die für die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse herangezogen werden, sowie Einheiten anderer volkswirtschaftlicher Sektoren, die von Einheiten des Sektors Staat kontrolliert werden, aber nicht in die Berechnung der Maastricht-Ergebnisse einfließen (Öffentlicher Sektor). In Österreich sind 7.761 Einheiten (Stand: März 2017) dem öffentlichen Sektor zuzurechnen, davon 545 der Bundesebene. Der Bundessektor weist insgesamt 301 staatliche Einheiten aus. Diese umfassen neben dem Bund als Gebietskörperschaft bspw. auch Bundesfonds, Bundeskammern und Hochschulen.

2.1.1. Staatseinnahmen und –ausgaben

Konsolidierte und Nicht-konsolidierte Staatseinnahmen und –ausgaben nach ESVG 2010-Klassifikation⁴

Die konsolidierten Staatseinnahmen laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2016 173,077 Mrd. EUR und stiegen gegenüber 2015 um 1,134 Mrd. EUR (+0,7 % des BIP). Im Zeitraum 2013 bis 2016 nahmen sie um 12,230 Mrd. EUR (+7,6 % des BIP) zu.

Die konsolidierten Staatsausgaben laut ESVG 2010 betragen im Jahr 2016 178,507 Mrd. EUR und wuchsen gegenüber 2015 um 2,901 Mrd. EUR (+1,7 % des BIP). Im Zeitraum 2013 bis 2016 nahmen sie um 13,251 Mrd. EUR (+8,0 % des BIP) zu.

Ausgehend von den konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben werden auch die Staatsquoten berechnet, also gesamtstaatliche Einnahmen und Ausgaben in Prozent des BIP. Demnach wies Österreich im Jahr 2015 eine Staatseinnahmenquote von 50,6 % des BIP aus, die im Jahr 2016 auf 49,5 % des BIP sank. Die Staatsausgabenquote stieg bis 2014 auf 52,7 % des BIP an und sank bis 2016 auf 51,1 % des BIP ab. Da das BIP im Vergleich zu den (nicht-)konsolidierten Staatseinnahmen und –ausgaben prozentuell stärker wuchs, kam es zwar zu einer Erhöhung der absoluten Einnahmen- und Ausgabenbeträge, gemessen in Prozentpunkten jedoch zu einem Rückgang der Staatsquoten.

³ Details siehe unter: http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/oeffentlicher_sektor/076166.html

⁴ Im ESVG 2010 werden Zinszahlungen, laufende Transfers und Kapitaltransfers, die zwischen Einheiten des Sektors Staat fließen, konsolidiert dargestellt.

Tabelle 2.1–1: Entwicklung der Staatseinnahmen und –ausgaben in den Jahren 2013 bis 2016

ESVG 2010								
Staatseinnahmen und –ausgaben	2013	2014	2015	2016	Veränderung			
					2015 : 2016		2013 : 2016	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR	in %	
Sektor Staat, konsolidiert								
Staatseinnahmen	160,848	165,233	171,943	173,077	+1,134	+0,7	+12,230	+7,6
Staatsausgaben	165,257	174,282	175,606	178,507	+2,901	+1,7	+13,251	+8,0
Öffentliches Defizit	-4,409	-9,049	-3,663	-5,430	-1,767	+48,2	-1,021	+23,1
Bundessektor, nicht konsolidiert								
Einnahmen	106,055	108,761	113,593	113,820	+0,227	+0,2	+7,765	+7,3
Ausgaben	110,636	118,106	117,615	118,092	+0,477	+0,4	+7,455	+6,7
Öffentliches Defizit	-4,581	-9,345	-4,021	-4,272	-0,250	+6,2	+0,309	-6,8
Landes-, Gemeindeebene und Sozialversicherungsträger, nicht konsolidiert								
Einnahmen	113,056	116,724	120,492	123,354	+2,862	+2,4	+10,298	+9,1
Ausgaben	112,884	116,428	120,134	124,512	+4,378	+3,6	+11,628	+10,3
Öffentliches Defizit	+0,172	+0,296	+0,358	-1,158	-1,516	-423,6	-1,330	-774,7
BIP (März 2017)	322,539	330,418	339,896	349,493	+9,597	+2,8	+26,954	+8,4
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Staatsquoten, Sektor Staat, konsolidiert								
Staatseinnahmen	49,9	50,0	50,6	49,5		-1,1		-0,3
Staatsausgaben	51,2	52,7	51,7	51,1		-0,6		-0,2
Öffentliches Defizit	-1,4	-2,7	-1,1	-1,6		-0,5		-0,2

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2017)

Die nicht-konsolidierten Einnahmen des Bundessektors stagnierten im Jahr 2016 im Vergleich zum Jahr 2015, was auf die Auswirkungen der Steuerreform zurückzuführen war. Besonders die Einnahmen aus der Lohnsteuer fielen geringer aus als im Vorjahr.

Die nicht-konsolidierten Ausgaben des Bundessektors blieben in den letzten drei Jahren etwa auf dem gleichen Niveau, wobei im Jahr 2014 die Zahlungen in Zusammenhang mit der HETA Asset Resolution AG den starken Anstieg gegenüber 2013 verursachten.

Steuereinnahmen und Sozialbeiträge nach ESVG 2010

Tabelle 2.1–2: Steuern und Sozialbeiträge 2013 bis 2016 nach ESVG 2010–Klassifikation

ESVG 2010	2013	2014	2015	2016	Veränderung			
					2015 : 2016		2013 : 2016	
					in Mrd. EUR		in %	in Mrd. EUR
Steuern und Sozialbeiträge	140,711	144,790	150,943	151,526	+0,583	+0,4	+10,815	+7,7
Indikator 2*	42,9%	43,1%	43,8%	42,7%				
Steuern	91,594	94,257	98,796	97,426	-1,370	-1,4	+5,831	+6,4
Produktions– und Importabgaben	47,307	48,187	49,804	51,475	+1,671	+3,4	+4,168	+8,8
davon Mehrwertsteuer	24,920	25,408	26,266	27,285	+1,019	+3,9	+2,366	+9,5
Einkommen– und Vermögensteuern	43,540	45,775	48,904	45,896	-3,008	-6,2	+2,356	+5,4
davon Lohnsteuer	25,669	27,088	28,429	25,435	-2,994	-10,5	-0,234	-0,9
davon Kapitalertragssteuer	1,308	1,578	2,638	1,284	-1,354	-51,3	-0,024	-1,8
Vermögenswirksame Steuern	0,747	0,296	0,088	0,055	-0,033	-37,5	-0,692	-92,7
Sozialbeiträge (ohne unterstellte Sozialbeiträge)	47,144	48,620	50,237	52,203	+1,966	+3,9	+5,059	+10,7
Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber	21,922	22,617	23,281	24,150	+0,869	+3,7	+2,228	+10,2
davon Pflichtbeiträge	21,922	22,617	23,281	24,150	+0,869	+3,7	+2,228	+10,2
Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte	25,222	26,003	26,956	28,052	+1,097	+4,1	+2,830	+11,2
davon Pflichtbeiträge	24,923	25,692	26,635	27,730	+1,095	+4,1	+2,807	+11,3
Unterstellte Sozialbeiträge	1,972	1,913	1,910	1,897	-0,013	-0,7	-0,075	-3,8
BIP (März 2017)	322,539	330,418	339,896	349,493	+9,597	+2,8	+26,954	+8,4

*Indikator 2: Steuern und tatsächliche Sozialbeiträge (nur Pflichtbeiträge) abzüglich uneinbringlicher Steuern und Sozialbeiträge in Prozent des nominellen BIP

Quelle: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2017)

Die Steuereinnahmen und Sozialbeiträge stiegen im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr geringfügig an.⁵ Grund dafür waren die Auswirkungen der Steuerreform, die sich besonders stark in der Entwicklung der Lohnsteuer (mit rd. 3,0 Mrd. EUR geringeren Einnahmen als im Jahr 2015) widerspiegelte. Dieser Einnahmefall wurde noch durch die Auswirkungen des Vorzieheffekts bei der Kapitalertragsteuer (mit rd. 1,4 Mrd. EUR geringeren Einnahmen als im Jahr 2015) verstärkt und konnte durch die Steigerung von rd. 1,0 Mrd. EUR bei der Mehrwertsteuer nicht kompensiert werden.⁶

Aufgrund dieses Einnahmefalls aus der Steuerreform sank die Abgabenquote (Indikator 2) von 43,8 % auf 42,7 % des BIP im Jahr 2016.

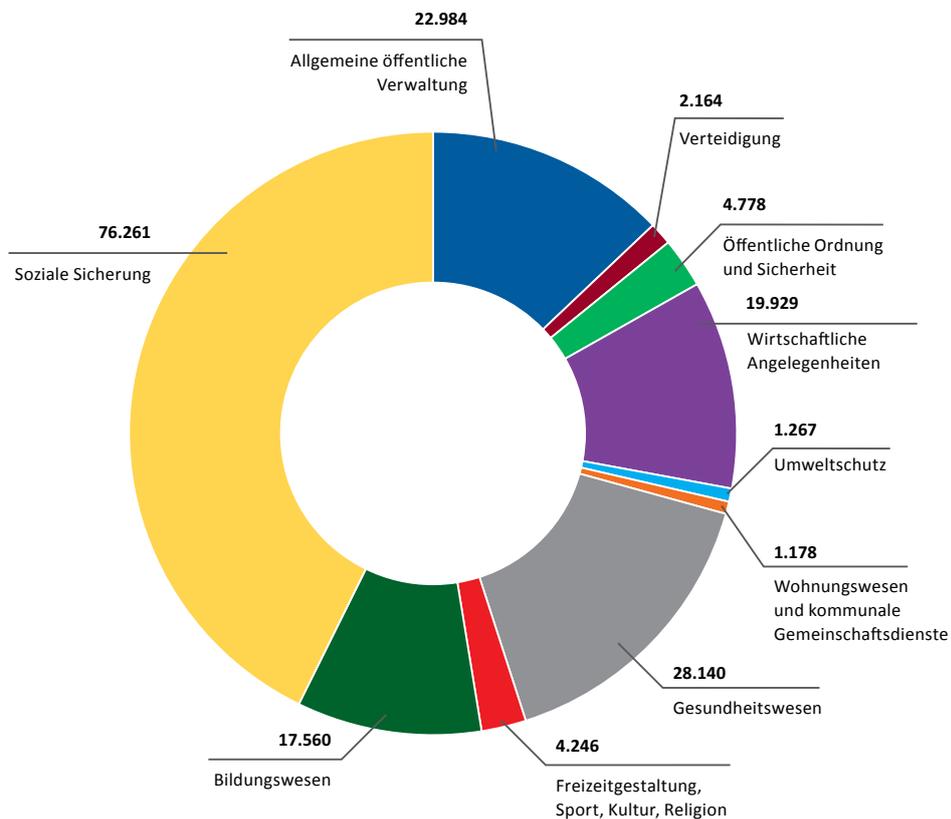
⁵ Siehe dazu http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/steuereinnahmen/index.html

⁶ Siehe BRA 2016, Textteil Band 2: Untergliederungen, TZ 8.4

Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen – Classification of the Functions of Government (COFOG)

Statistik Austria stellte die Steuereinnahmen und Sozialbeiträge des Staates in Einzelsteuerkategorien nach ESVG 2010-Klassifikation dar. Auf der Ausgabenseite waren die konsolidierten Staatsausgaben in Aufgabenbereiche⁷ kategorisiert. Diese von der OECD erarbeitete und von den Vereinten Nationen als Standard für Staatsausgaben empfohlene Klassifikation der COFOG-Ausgabenkategorien soll eine länderübergreifende Vergleichbarkeit der Ausgaben von Staaten ermöglichen.

Abbildung 2.1–1: Ausgaben des Gesamtstaates nach Aufgabenbereichen (COFOG) im Finanzjahr 2016, in Mio. EUR



Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2017)

Von den insgesamt 178,507 Mrd. EUR an konsolidierten Staatsausgaben gab Österreich im Jahr 2016 76,261 Mrd. EUR für Soziale Sicherung aus (bspw. Pensionszahlungen oder Arbeitslosenhilfe). Die zweitgrößte Kategorie stellte das Gesundheitswesen

⁷ Siehe dazu http://www.statistik.gv.at/web_de/statistiken/wirtschaft/oeffentliche_finanzen_und_steuern/oeffentliche_finanzen/staatsausgaben_nach_aufgabenbereichen/index.html

mit 28,140 Mrd. EUR dar. Ausgaben für die Allgemeine öffentliche Verwaltung reichten sich als drittgrößte Ausgabenkategorie mit 22,984 Mrd. EUR ein.

2.1.2. Öffentlicher Schuldenstand („Maastricht-Schulden“)

Der öffentliche Schuldenstand 2016 betrug 295,719 Mrd. EUR (2015: 290,466 Mrd. EUR) und lag mit 84,6 % des BIP (2015: 85,5 %) deutlich über der Referenzmarke (Maastricht-Kriterium) von 60 %. Der Schuldenstand teilte sich wie folgt auf die Teilsektoren des Staates auf (jeweils in Prozent des BIP): Bundessektor 73,7 % (2015: 74,9 %), Landesebene (ohne Wien) 6,3 % (2015: 6,1 %), Gemeindeebene (einschl. Wien) 4,2 % (2015: 4,1 %) und Sozialversicherungsträger 0,4 % (2015: 0,4 %).

Tabelle 2.1–3: Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes 2013 bis 2016 nach Teilsektoren des Staates

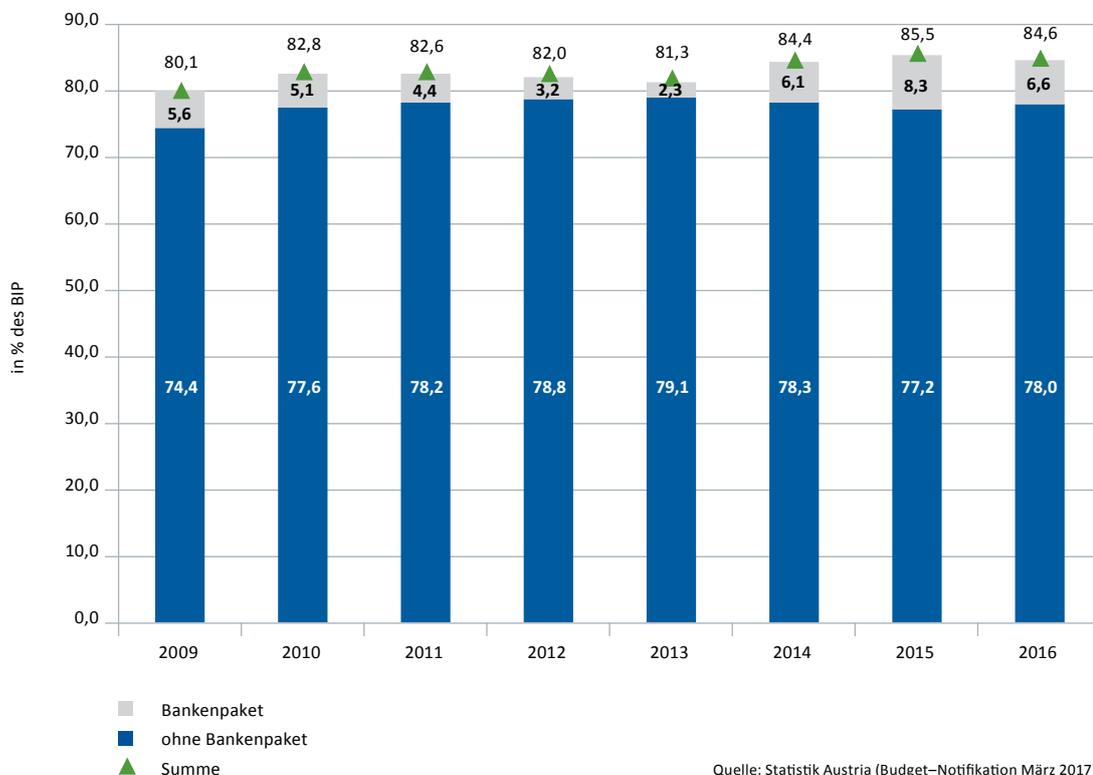
ESVG 2010	2013	2014	2015	2016	Veränderung			
					2015 : 2016		2013 : 2016	
					in Mrd. EUR		in %	
Öffentlicher Schuldenstand								
Sektor Staat, insgesamt	262,317	278,968	290,466	295,719	+5,254	+1,8	+33,402	+12,7
Bundessektor	227,891	244,183	254,720	257,696	+2,976	+1,2	+29,805	+13,1
Landesebene (ohne Wien)	20,047	20,362	20,700	21,993	+1,293	+6,2	+1,946	+9,7
Gemeindeebene (einschl. Wien)	12,689	13,099	13,765	14,645	+0,880	+6,4	+1,955	+15,4
Sozialversicherungsträger	1,690	1,325	1,281	1,386	+0,105	+8,2	-0,305	-18,0
BIP (März 2017)	322,539	330,418	339,896	349,493	+9,597	+2,8	+26,954	+8,4
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	81,3	84,4	85,5	84,6	-0,8		3,3	
Bundessektor	70,7	73,9	74,9	73,7	-1,2		3,1	
Landesebene (ohne Wien)	6,2	6,2	6,1	6,3	0,2		0,1	
Gemeindeebene (einschl. Wien)	3,9	4,0	4,1	4,2	0,1		0,3	
Sozialversicherungsträger	0,5	0,4	0,4	0,4	0,0		-0,1	

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2017)

Der gesamtstaatliche Schuldenstand stieg von 81,3 % des BIP im Jahr 2013 auf 84,6 % des BIP im Jahr 2016 bzw. um 33,402 Mrd. EUR (+12,7 %) an. Im Jahr 2016 wuchs der Schuldenstand des Bundessektors gegenüber dem Vorjahr um 2,976 Mrd. EUR. Die Entwicklung der gesamtstaatlichen Verschuldung war vom Bundessektor bestimmt. War der Bundessektor im Jahr 2013 noch für einen Schuldenanteil von 70,7 % des BIP verantwortlich, erhöhte sich dieser Anteil bis 2015 auf 74,9 % des BIP und sank im Jahr 2016 auf 73,7 % des BIP. Absolut nahmen die Schulden des Bundessektors in diesem Zeitraum um 29,805 Mrd. EUR (+13,1 %) auf 257,696 Mrd. EUR zu.

Der starke Anstieg der Verschuldung des Bundessektors bis zum Jahr 2015 war größtenteils auf die (Teil-)Verstaatlichung – und die damit einhergehende Schuldenübernahme des Bundes – der KA Finanz AG, der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG (HETA Asset Resolution AG) und der Österreichischen Volksbanken AG (immigon portfolioabbau ag) zurückzuführen. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bankenpaket erhöhten den Schuldenstand beginnend im Jahr 2009 um 5,6 % des BIP und ließen den Schuldenstand bis zum Jahr 2015 um 8,3 % des BIP steigen und stellten schließlich 2016 einen Anteil am Gesamtschuldenstand von 6,6 % des BIP dar.

Abbildung 2.1–2: Anteil des Bankenpakets am gesamten öffentlichen Schuldenstand, in Prozent des BIP



Überleitung der Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand („Maastricht-Schulden“)

Die Verschuldung des Bundessektors leitet sich aus den bereinigten Finanzschulden des Bundes ab. Neben der Sektorenbereinigung innerhalb des Staates sind auch materielle Abgrenzungen vorzunehmen. Um die Verschuldung des Bundessektors nach dem ESVG 2010 zu ermitteln, werden die bereinigten Finanzschulden des Bundes insb. um die Schulden der institutionellen Einheiten, die dem Bundessektor zugerechnet werden, ergänzt. Dies betrifft vor allem die Schulden der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG, der HETA Asset Resolution AG, der

KA Finanz AG, der immigon portfolioabbau ag⁸, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. sowie Schuldaufnahmen des Bundes für Dritte (OeBFA–Darlehen für Rechtsträger und Länder inkl. Wien⁹). Außerdem werden die Schulden für Darlehensvergaben durch die European Financial Stability Facility (EFSF)¹⁰, die Verschuldung von Bundesfonds und ausgegliederten Bundeseinheiten, Hochschulen und Bundeskammern berücksichtigt.

Tabelle 2.1–4: Überleitung der bereinigten Finanzschulden des Bundes zum öffentlichen Schuldenstand des Bundessektors

Überleitung Öffentlicher Schuldenstand	2015	2016	Veränderung 2015 : 2016
	in Mrd. EUR		
Bereinigte Finanzschulden	199,113	207,751	+8,639
+ OeBFA–Darlehen für Rechtsträger und Länder	+9,933	+12,305	+2,372
+ ÖBB-Schulden	+20,530	+20,727	+0,197
+ EFSF	+5,266	+5,266	-
+ Verbindlichkeiten aus EURO Scheidemünzen	+1,447	+1,523	+0,076
+ Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.	+3,755	+3,595	-0,160
+ KA Finanz AG	+11,875	+11,438	-0,438
+ HETA Asset Resolution AG	+15,331	+20,820	+5,489
+ Bundesfonds	+0,094	+0,094	-0,000
+ Ausgegliederte Bundeseinheiten ¹⁾	+0,025	+0,025	-
+ Hochschulen	+0,069	+0,069	-
+ Bundeskammern	+0,000	+0,000	-
+ Sonstige außerbudgetäre Einheiten ²⁾	+ 2,910	+2,502	-0,408
- Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds	-1,877	-1,846	+0,031
- Innersektorale Konsolidierung	-1,133	-12,402	-11,270
Verschuldung des Bundessektors laut Budgetnotifikation	267,340	271,867	+4,527
- Finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes	-12,621	-14,171	-1,551
Öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	254,720	257,696	+2,976
	in % des BIP		
Bereinigte Finanzschulden	58,6	59,4	+0,9
Verschuldung des Bundessektors laut Budgetnotifikation	78,7	77,8	-0,9
Öffentlicher Schuldenstand des Bundessektors	74,9	73,7	-1,2

1) In den ausgegliederten Bundeseinheiten sind bspw. Stiftungen des Bundes oder Hilfseinheiten enthalten.

2) Die sonstigen außerbudgetären Einheiten enthalten bspw. die immigon portfolioabbau ag und Betriebe im Bundessektor, sofern sie nicht gesondert aufgezählt wurden.

Quellen: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2017); RH

⁸ Im Gegensatz zu den anderen Abbaueinheiten ist die immigon portfolioabbau ag (Tabelle 2.1–4) bei Ermittlung des öffentlichen Schuldenstandes in den sonstigen außerbudgetären Einheiten inkludiert.

⁹ Diese Darlehen wurden zunächst dem Bundessektor zugeordnet und danach mit den Forderungen gegenüber anderen Teilsektoren des Staates konsolidiert („finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes“). Siehe dazu auch Stübler, Walter und Team: Öffentliche Finanzen 1995–2013 gemäß ESVG 2010; Statistische Nachrichten 1/2015, S. 64f.

¹⁰ Die gewährten Darlehen aus dem EFSF werden den Mitgliedstaaten anteilig zugerechnet.

Obwohl der Schuldenstand nach ESVG 2010 brutto dargestellt wird, erfolgen eine innersektorale Konsolidierung¹¹ sowie eine Bereinigung um Bundesanleihen im Besitz von Bundesfonds, um die Verschuldung des Bundessektors für das Jahr 2016 laut Budget-Notifikation vom März 2017 (271,867 Mrd. EUR bzw. 77,8 % des BIP) zu bestimmen. Um den Anteil des Bundessektors am öffentlichen Schuldenstand (257,696 Mrd. EUR bzw. 73,7 % des BIP) zu berechnen, ist weiters eine Bereinigung um finanzielle innerstaatliche Forderungen des Bundes erforderlich. Darunter fallen insb. die „vom Bund gegebenen“ OeBFA-Darlehen für die Länder inkl. Wien sowie für die Sozialversicherungsträger.

Die Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes spiegelt sich nur zum Teil im öffentlichen Defizit wider. Schuld erhöhend oder auch schuldmindernd wirken auch sogenannte Stock-Flow-Adjustments, die sich insb. ergeben aus

- Schuldentilgungen aus Verkaufs- oder Privatisierungserlösen, die nicht defizitwirksam im Sinne des ESVG 2010 sind,
- unterschiedlichen Konzepten bei der Berechnung von Schuldenstand und Defizit (Verschuldung: Bruttokonzept, Defizit: Nettokonzept),
- unterschiedlichen Verbuchungsperioden bei der Berechnung des Defizits und des Schuldenstandes (Defizit: Accrual-Konzept, Verschuldung: Cash-Konzept) oder
- Wechselkursänderungen bei Fremdwährungsschulden.

Stock-Flow-Adjustments ergaben sich vor allem aus Transaktionen in Zusammenhang mit der Vergabe, Abschreibung und Rückzahlung von Partizipationskapital, Einzahlungen des ESM-Stammkapitals, EFSF-Darlehensvergaben, Kapitalerhöhung der Europäischen Investitionsbank, Periodenabgrenzungen von Steuern und Zinszahlungen sowie Agios aus Anleiheemissionen bzw. Aufstockungen.^{12, 13}

¹¹ Die Schulden und Forderungen zwischen Einheiten des Bundessektors werden gegenseitig aufgerechnet.

¹² Fiskalrat: Bericht über die öffentlichen Finanzen 2014, Juli 2015; BMF: Öffentliche Schulden; Übersicht gemäß § 42 Abs. 3 Z 6 BHG 2013; Beilage zum BFG 2014/2015, Mai 2014.

¹³ Eine zusammenfassende Darstellung ist derzeit nicht verfügbar (siehe dazu Erläuterungen und Tabellen zu den EDP Notification Tables: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/government-finance-statistics/excessive-deficit-procedure/edp-notification-tables>)

2.1.3. Öffentliches Defizit (Maastricht-Defizit)

Am 31. März 2017 notifizierte Statistik Austria für das Haushaltsjahr 2016 ein Maastricht-Defizit (Öffentliches Defizit des Staates nach ESVG 2010) von -5,430 Mrd. EUR (-1,55 % des BIP).

Im Jahr 2016 wiesen der Bundessektor, der Landesektor (ohne Wien) und die Gemeindeebene (einschl. Wien) ein Defizit auf, während die Sozialversicherungsträger einen Überschuss erzielten. Das öffentliche Defizit betrug im Bundessektor -1,22 % des BIP (2015: -1,18 %). Die Landesebene (ohne Wien) verzeichnete ein Defizit von -0,31 % (2015: +0,07 %), die Gemeindeebene (einschl. Wien) ein Defizit von -0,06 % des BIP (2015: -0,01 %) und der Überschuss des Teilsektors Sozialversicherungsträger betrug +0,04 % des BIP (2015: +0,04 %).

Tabelle 2.1-5: Entwicklung des öffentlichen Defizits 2013 bis 2016 nach Teilsektoren des Staates

ESVG 2010								
Öffentliches Defizit	2013	2014	2015	2016	Veränderung			
					2015 : 2016		2013 : 2016	
	in Mrd. EUR				in %	in Mrd. EUR		in %
Sektor Staat, insgesamt	-4,409	-9,049	-3,663	-5,430	-1,767	+48,2	-1,021	+23,1
Bundessektor	-4,581	-9,345	-4,021	-4,272	-0,250	+6,2	+0,309	-6,8
Landesebene (ohne Wien)	-0,083	+0,101	+0,243	-1,085	-1,328	-546,9	-1,002	+1203,2
Gemeindeebene (einschl. Wien)	-0,163	-0,107	-0,021	-0,216	-0,195	+943,1	-0,053	+32,6
Sozialversicherungsträger	+0,418	+0,303	+0,136	+0,143	+0,007	+5,0	-0,275	-65,9
BIP (März 2017)	322,539	330,418	339,896	349,493	+9,597	+2,8	+26,954	+8,4
	in % des BIP				in %-Punkten		in %-Punkten	
Sektor Staat, insgesamt	-1,37	-2,74	-1,08	-1,55	-0,48		-0,19	
Bundessektor	-1,42	-2,83	-1,18	-1,22	-0,04		+0,20	
Landesebene (ohne Wien)	-0,03	+0,03	+0,07	-0,31	-0,38		-0,28	
Gemeindeebene (einschl. Wien)	-0,05	-0,03	-0,01	-0,06	-0,06		-0,01	
Sozialversicherungsträger	+0,13	+0,09	+0,04	+0,04	+0,00		-0,09	

Quelle: Statistik Austria (Budget-Notifikation März 2017)

Die Entwicklung des öffentlichen Defizits auf gesamtstaatlicher Ebene in Bezug auf den Referenzwert von 3 % des BIP zeigt, dass dieser Wert seit 2013 nie überschritten wurde.

Überleitung des Nettofinanzierungssaldos zum öffentlichen Defizit nach ESGV 2010

Bei der Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit¹⁴ werden vermögensneutrale Transaktionen (bspw. Rücklagengebarung, Auszahlungen und Einzahlungen für Darlehen und Beteiligungen, Rückzahlung von Partizipationskapital) herausgerechnet. Bestimmte Transaktionen (bspw. kalkulatorischer Kapitaltransfer an die HETA Asset Resolution AG im Jahr 2014¹⁵), die nicht im Nettofinanzierungssaldo berücksichtigt sind, werden hinzugerechnet. Weiters erfolgt eine periodengerechte Zuordnung verschiedener Positionen (bspw. Zinszahlungen, Abgabeneinzahlungen und –vorauszahlungen, Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger, EU–Eigenmittel).

Tabelle 2.1–6: Überleitung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes zum öffentlichen Defizit des Bundessektors

ESVG 2010	Überleitung Öffentliches Defizit	
	2015	2016
	in Mrd. EUR	
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-1,861	-4,995
Rücklagenveränderung (Zuführung – Entnahme)	+0,025	+0,166
Darlehensvergabe	+1,448	+0,097
Darlehensrückzahlung	-0,098	-0,101
Beteiligungserwerb (inkl. ESM)	+0,001	+0,001
Beteiligungsverkauf (inkl. Rückzahlung Partizipationskapital)	-0,293	-0,450
Schuldenübernahme im Zusammenhang mit Haftungen für Exportförderungen	-0,040	-0,062
Periodengerechte Zuordnung:		
Zinsen	-0,964	+0,128
Steuern (USt, LSt, NOVA, MÖST, Tabaksteuer)	+0,466	+0,064
Steuervorauszahlungen (Abgabenguthaben abzgl. Rückstände)	-0,114	-0,154
EU–Eigenmittel	-0,354	-0,054
Transferzahlungen an Sozialversicherungsträger	+0,178	-0,077
Sonstiges	-0,218	+0,312
Öffentliches Defizit des Bundes	-1,826	-5,124
Sonstige Einheiten des Bundessektors	-2,195	+0,853
Öffentliches Defizit des Bundessektors	-4,021	-4,272
	in % des BIP März 2017	
Öffentliches Defizit des Bundes	-0,54	-1,47
Öffentliches Defizit des Bundessektors	-1,18	-1,22

Quellen: Statistik Austria (Budget–Notifikation März 2017); RH

¹⁴ Siehe dazu **BRA 2016, Textteil Band 4b: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, Qualität der Ergebnisrechnung.**

¹⁵ Siehe dazu **BRA 2014, Textteil Band 1: Bund, TZ 2.2.**

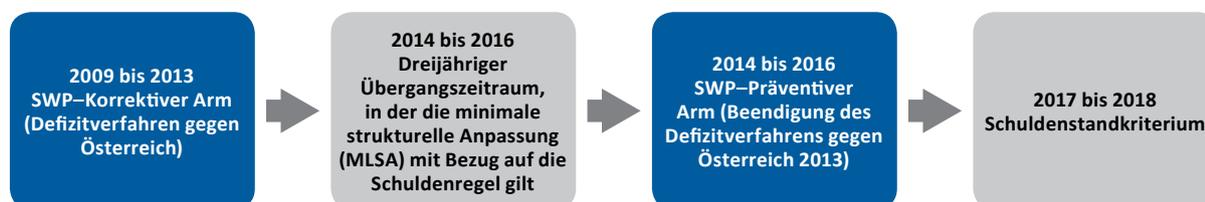
Das öffentliche Defizit des Bundes in Höhe von -5,124 Mrd. EUR (2015: -1,826 Mrd. EUR) lag im Jahr 2016 um 129,42 Mio. EUR über dem Nettofinanzierungssaldo des Bundes von -4,995 Mrd. EUR. Unter Berücksichtigung des Überschusses der sonstigen Einheiten des Bundessektors (+0,853 Mrd. EUR) betrug das öffentliche Defizit des Bundessektors -4,272 Mrd. EUR (2015: -4,021 Mrd. EUR). Die Differenz zwischen öffentlichem Defizit des Bundes und des Bundessektors resultierte insb. aus dem Überschuss der sonstigen Einheiten des Bundes (bspw. Agrarmarkt Austria, Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds).

3. Bewertung der Einhaltung der EU-Vorgaben

3.1. Zeitliche Eingliederung

Im Zeitraum 2009 bis 2014 befand sich Österreich in einem Verfahren wegen übermäßigem Defizit. Nach Beendigung des Defizitverfahrens kehrte Österreich im Jahr 2014 in den präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zurück. Zudem begann für Österreich ein dreijähriger Übergangszeitraum, der 2016 endete.

Abbildung 3.1–1: Zeitliche Eingliederung in den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) 2009 bis 2018



Quelle: RH

Die MLSA gibt an, welche (über den Übergangszeitraum konstante) jährliche Anpassung des strukturellen Saldo zumindest erforderlich ist, um am Ende des Übergangszeitraums jene Benchmark im Rahmen der „dreidimensionalen“ Schuldenregel zu erfüllen.

3.2. Vorgaben für haushaltspolitische Prioritäten auf EU-Ebene für Österreich

Für jedes Haushaltsjahr gibt die Europäische Kommission im Vorhinein für die EU-Mitgliedstaaten einen makroökonomischen, haushaltspolitischen, strukturreformpolitischen und wachstumsfördernden Rahmen für das darauffolgende Jahr vor. Diese Prioritäten sollen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer jährlichen Reformprogramme und Stabilitätsprogramme berücksichtigen.

In diesem Sinne forderte die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten für 2016 und 2017 auf, ihre Anstrengungen gemäß dem „Dreieck der Wirtschaftspolitik“ (Investitionen, Strukturreformen und Haushaltspolitik) durch die Prioritäten:

- Wiederbelebung der Investitionstätigkeit,
- Fortsetzung der Strukturreformen zur Modernisierung der Volkswirtschaften und

- verantwortungsvolle Haushaltspolitik

zu intensivieren¹⁶.

Als Mitglied des Euro-Währungsgebiets ist Österreich zusätzlich aufgerufen, den vom Europäischen Rat gebilligten Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets nachzukommen. Für den Zeitraum 2017 und 2018 soll Österreich¹⁷

- Wachstum und Produktivität fördern, die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern, Investitionseingpässe beseitigen und die Fortsetzung der Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen,
- sicherstellen, dass die Anforderungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Jahr 2017¹⁸ erfüllt werden und
- zu einem angemessenen gemeinsamen haushaltspolitischen Kurs im Euro-Währungsgebiet beitragen.

Beim haushaltspolitischen Kurs der Euro-Mitgliedstaaten und des Euro-Währungsgebiets als Ganzes muss die Balance hergestellt werden zwischen dem Ziel, die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen auf nationaler Ebene sicherzustellen und dem Ziel, für eine kurzfristige gesamtwirtschaftliche Stabilisierung auf Mitgliedstaatebene sowie auf Ebene des Euro-Währungsgebiets zu sorgen. Durch einen entsprechend ausgerichteten haushaltspolitischen Kurs kann laut Euro-Gruppe das Gleichgewicht dieser beiden Ziele geschaffen werden.

¹⁶ Jahreswachstumsbericht 2017 vom 16. November 2016

¹⁷ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets, Rat der Europäischen Union, 5757/17, 10. März 2017; Der Europäische Rat billigte die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets im März 2017.

¹⁸ Österreich muss im Rahmen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes weitere Haushaltsanpassungen vornehmen.

3.3. Strukturelles Defizit

(1) Das strukturelle Defizit stellt eine zentrale Rechengröße für die Überprüfung der Einhaltung der EU-Vorgaben gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt und des fiskalpolitischen Pakts des Vertrages zur Stabilität, Koordinierung und Steuerung der Währungsunion dar.

Das strukturelle Defizit wird ausgehend vom öffentlichen Defizit (Maastricht-Defizit) in Prozent des BIP berechnet.

Maastricht-Defizit in % des BIP
– einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen in % des BIP
– Konjunkturreffekt in % des BIP (wobei Konjunkturreffekt = Produktionslücke x Budgetsensibilität)
Struktureller Budgetsaldo in % des BIP

Das Maastricht-Defizit wird um Einmalmaßnahmen und konjunkturelle Effekte bereinigt.

Einmalige oder sonstige befristete Maßnahmen sind dann herauszurechnen, wenn sie den jährlichen strukturellen Saldo um mindestens 0,1 % des BIP erhöhen oder vermindern, ohne ihn nachhaltig zu verändern.

Der Konjunkturreffekt gibt die Auswirkung von Abweichungen der Konjunktur von der wirtschaftlichen Normallage (potenzielles BIP) auf den Haushaltssaldo an.

Die Produktions- (oder Output)lücke ist die Abweichung des realen BIP vom Potenzialoutput (oder auch Produktionspotenzial oder potenzielles BIP), ausgedrückt in Prozent des Potenzialoutputs:

Reales BIP
– potenzielles BIP
Produktionslücke

Die berechneten Werte für den Potenzialoutput werden von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Der Mitgliedstaat kann zur Berechnung aber auch ein anerkanntes nationales Institut heranziehen (in Österreich ist dies das WIFO).

Die Produktionslücke wirkt sich auf den Konjunkturreffekt aus und dieser wiederum auf das strukturelle Defizit. Je größer die Outputlücke ist, desto stärker wirkt sich der

Konjunkturreffekt auf das strukturelle Defizit aus. Eine negative Outputlücke verbessert das strukturelle Defizit, eine positive Outputlücke verschlechtert dieses.¹⁹

Die Budgetsensibilität, die vom BMF bekannt gegeben wird, gibt an, in welchem Ausmaß Mittelaufbringung und Mittelverwendung auf konjunkturelle Schwankungen reagieren.

Die Berechnung des strukturellen Defizits ist mit Unsicherheiten verbunden, insb. aufgrund von Revisionen, die auf unterschiedliche Berechnungsmethoden und Prognosen zurückzuführen sind, sowie darauf, dass das Produktionspotenzial (potenzielles BIP) nicht genau bestimmbar ist. In der Folge ergeben sich je nach berechnender Stelle (BMF auf Basis vom WIFO, Europäische Kommission auf Basis von Eurostat, Fiskalrat) unterschiedliche Werte für das strukturelle Defizit.

Für die Bewertung, ob Österreich die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes bzw. des Fiskalpaktes eingehalten hat, zieht die Europäische Kommission ihre eigenen Berechnungen heran.

Folgende Tabelle zeigt die unterschiedliche Einschätzung des strukturellen Defizits für das Jahr 2016 im zeitlichen Ablauf, beginnend mit den ersten Planungsdaten in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2016 im Vergleich:

¹⁹ Vademecum des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, Europäische Kommission, Ausgabe 2017, Institutional paper 52, März 2017

Tabelle 3.3–1: Berechnung des strukturellen Defizits 2016 im Vergleich

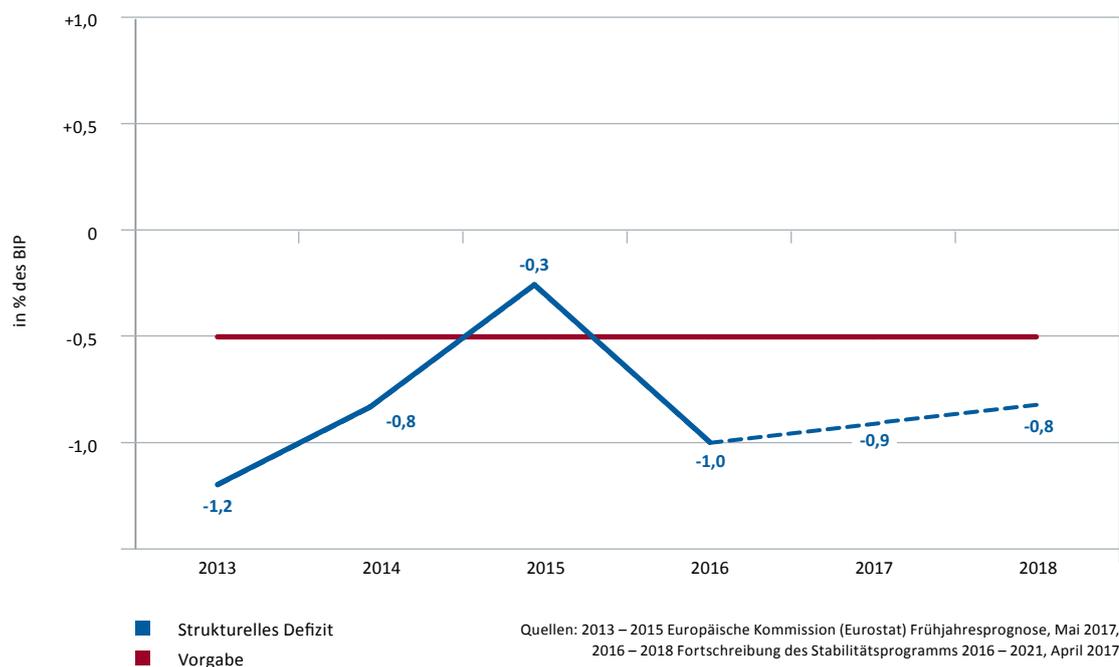
Berechnung strukturelles Defizit 2016 in der zeitlichen Abfolge	BMF Übersicht Haushalts- planung 2016	Fiskalrat	Europ. Kommission Stellungnahme zur Übersicht über die Haushalts- planung 2016	Unterschied BMF zu Europäischer Kommission	Fortschreibung Stabilitäts- programm 15–20	Veränderung Übersicht Haushaltsplanung zur Fortschreibung des Stabilitäts- programms	Europ. Kommission Stellungnahme zur Fortschreibung des Stabilitäts- programms	Fiskalrat
	Okt. 2015	Nov. 2015	Nov. 2015		April 2016		Mai 2016	Mai 2016
	in % des BIP			in %-Punkten	in % des BIP	in %-Punkten	in % des BIP	
Strukturelles Defizit (Gesamtstaat)	-0,5	-1,4	-1,0	-0,5	-0,9	-0,4	-0,9	-1,5
Öffentliches Defizit	-1,4	-2,2	-1,6	-0,2	-1,6	-0,2	-1,5	-2,0
Einmalmaßnahmen	0,3	0,2	0,2	-0,1	0,2	-0,1	-0,2	0,1
Konjunkturreffekt	0,5	0,6	0,4	-0,1	0,5	+0,0	0,4	0,5
Outputlücke	-0,9	-1,0	-0,6	+0,3	-0,9	+0,0	-0,7	-0,9
Potenzialwachstum (in % gegenüber dem Vorjahr)	1,0	1,0	0,9	-0,1	1,3	+0,3	1,2	1,3
BIP–Wachstum, real (in % gegenüber dem Vorjahr)	1,4	1,4	1,5	0,1	1,6	+1,1	1,5	1,6
Berechnung strukturelles Defizit 2016 in der zeitlichen Abfolge	BMF Übersicht Haushalts- planung 2017	Fiskalrat	Europ. Kommission Stellungnahme zur Übersicht über die Haushalts- planung 2016	Unterschied BMF zu Europäischer Kommission	Fortschreibung Stabilitäts- programm 16-21	Veränderung Übersicht Haushaltsplanung zu Fortschreibung Stabilitäts- programms	Europ. Kommission Stellungnahme zur Fortschreibung des Stabilitäts- programms	Fiskalrat
	Okt. 2016	Nov. 2016	Nov. 2016		April 2017		Mai 2017	Mai 2017
	in % des BIP			in %-Punkten	in % des BIP	in %-Punkten	in % des BIP	
Strukturelles Defizit (Gesamtstaat)	-0,9	-1,1	-1,0	-0,1	-1,0	-0,1	-1,0	-1,0
Öffentliches Defizit	-1,4	-1,5	-1,5	-0,1	-1,6	-0,2	-1,6	-1,6
Einmalmaßnahmen	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	+0,0	-0,1	0,0
Konjunkturreffekt	0,3	0,3	0,4	0,1	0,5	+0,2	0,5	0,5
Outputlücke	-0,5	-0,5	-0,7	-0,2	-0,9	-0,4	-0,8	-0,8
Potenzialwachstum (in % gegenüber dem Vorjahr)	1,1	1,1	1,1	0,0	1,4	+0,3	1,4	1,4
BIP–Wachstum, real (in % gegenüber dem Vorjahr)	1,7	1,7	1,5	-0,2	1,5	-0,2	1,5	1,5

Quellen: Bundesregierung: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2016, Oktober 2015
Fiskalrat, November 2015
Europäische Kommission, Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung 2016, November 2015
Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2015 – 2020, April 2016
Europäische Kommission, Stellungnahme zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms, Mai 2016
Fiskalrat, Mai 2016
Bundesregierung: Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2017, Oktober 2016
Fiskalrat, November 2016
Europäische Kommission, Stellungnahme zur Übersicht über die Haushaltsplanung 2017, November 2016
Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2016 – 2021, April 2017
Europäische Kommission, Stellungnahme zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms, Mai 2017
Fiskalrat, Mai 2017

Das BMF errechnete für das Jahr 2016 laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms im April 2017 ein strukturelles Defizit von -1,0 % des BIP. Das strukturelle Defizit war damit um 0,1 Prozentpunkte schlechter als in der Übersicht über die Haushaltsplanung im Oktober 2016 prognostiziert. Das BIP-Wachstum entwickelte sich schlechter als angenommen (reales BIP-Wachstum 1,5 % gegenüber 1,7 % zum Zeitpunkt der Erstellung der Übersicht über die Haushaltsplanung). Das BMF und der Fiskalrat zogen eine Outputlücke von jeweils -0,5 % des BIP für ihre Berechnungen heran, wohingegen die Europäische Kommission die Outputlücke mit -0,7 % des BIP annahm. Laut der Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom Mai 2017 betrug das strukturelle Defizit für 2016 ebenfalls -1,0 % des BIP.

(2) Das der Bewertung durch die Europäische Kommission zugrundegelegte strukturelle Defizit zeigte, dass Österreich bisher nur 2015 das angestrebte strukturelle Nulldefizit erreichen konnte (mit -0,3 % des BIP).

Abbildung 3.3–1: Entwicklung und Planung des strukturellen Defizits



Das BMF plant laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom April 2017 ein strukturelles Defizit in Höhe von -0,9 % des BIP für 2017 und -0,8 % des BIP für 2018. Laut BMF werden die Mehrausgaben für Flüchtlings- und Asylwesen aus dem strukturellen Defizit herausgerechnet und dadurch das strukturelle Defizit in diesen Jahren auf -0,5 % des BIP zurückgeführt. Demgegenüber prognostizierte die Europäische Kommission (Eurostat) in ihrer Frühjahrsprognose im Mai 2017 ein höheres strukturelles Defizit von -1,1 % im Jahr 2017 und -0,9 % des

BIP im Jahr 2018. Damit wird Österreich laut Einschätzung der Europäischen Kommission sein Ziel eines strukturellen Defizits von -0,5 % des BIP in den Jahren 2017 bis 2018 nicht erreichen. Die möglichen, im Nachhinein von der Europäischen Kommission angerechneten Kosten für Flüchtlings- und Asylwesen sind hierbei jedoch noch nicht berücksichtigt.

Das BMF legte in der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom April 2017 zwar die Auswirkungen der für Flüchtlinge und Asylwesen sowie für Terrorismusbekämpfung geplanten Kosten auf den Haushaltssaldo 2017 dar, jedoch war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht bekannt, in welchem Umfang die Europäische Kommission die beantragten Kosten tatsächlich ex-post anerkennen wird.

An Sonderkosten für Flüchtlinge und Sicherheit anerkannte die Europäische Kommission für das Jahr 2016 0,29 % des BIP (Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021: Kosten für Flüchtlinge 0,25 % des BIP und Kosten für Sicherheit 0,04 % des BIP). Die insgesamt anerkannten Sonderkosten für das Jahr 2016 ergaben sich aus den nunmehr anerkannten Kosten und jenen die bereits für 2015 jeweils für drei Jahre anerkannt wurden (0,09 % des BIP).

Nach Ansicht des RH ist daraus ein Risiko für die Einhaltung der prognostizierten Werte des strukturellen Defizits für die Folgejahre ableitbar.

(3) Aufgrund der von den Mitgliedstaaten geäußerten Kritik am Konzept des strukturellen Defizits billigte der Rat im Dezember 2016 eine Vereinbarung²⁰, mit der eine Verbesserung der Vorhersagbarkeit und Transparenz sowie eine Vereinfachung der Bewertung betreffend die Einhaltung der EU-Vorgaben erzielt werden soll. Die Vereinbarung zielt darauf ab, dass in Zukunft ein stärkerer Fokus auf die Ausgaben gelegt wird. Es wird eine Obergrenze für die Wachstumsrate der staatlichen Ausgaben festgelegt, welche die Mitgliedstaaten bei ihrer Haushaltsplanung und ihrer Haushaltsvollzugsüberwachung zu berücksichtigen haben. Das strukturelle Defizit behält trotz der Neuerung seine Bedeutung.

²⁰ Ergebnis der Sitzung des Rats der Europäischen Union vom 6. Dezember 2016, 15205/16

3.4. Bewertung der Haushaltsplanung

3.4.1. Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung

Österreich hat seit 2014 die EU-Vorgaben der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einzuhalten.

Der Rat der Europäischen Union hat in seiner Empfehlung Nr. 1²¹ für den Haushalt 2016 Österreich empfohlen, sicherzustellen, dass

- die Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2016 und 2017 nicht über die aufgrund der Budgetauswirkungen des außergewöhnlichen Flüchtlingsstroms 2015 zugestandene Abweichung hinausgeht und zu diesem Zweck 2017 eine jährliche Budgetanpassung von 0,3 % des BIP erreicht wird, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel kann mit geringerem Aufwand eingehalten werden;
- die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems ebenso wie
- jene des Pensionssystems durch Koppelung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters an die Lebenserwartung gewährleistet wird;
- die budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen vereinfacht, rationalisiert und gestrafft werden.

Vor diesem Hintergrund legte die österreichische Bundesregierung der Europäischen Kommission am 12. Oktober 2016 die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung für das Jahr 2016 vor, zu der die Europäische Kommission am 16. November 2016 Stellung nahm.²²

Im Folgenden wird die Bewertung der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 des Rates der Europäischen Union dargestellt.

Die Europäische Kommission betrachtete im Rahmen ihrer Bewertung ausgehend vom Jahr 2015 zunächst die Entwicklung des gesamtstaatlichen Schuldenstandes und des gesamtstaatlichen Defizits.

²¹ Empfehlung des Rates zum Nationalen Reformprogramm Österreichs 2016 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreich 2016, Amtsblatt der EU, C 299, 18. August 2016

²² Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung Österreichs, 16. November 2016

Tabelle 3.4–1: Österreichische Haushaltsentwicklung und –planung

	2015			2016					2017				
	Fortschreibung Stabilitätsprogramm April 2016	Übersicht über die Haushaltsplanung Oktober 2016	Europäische Kommission November 2016	Fortschreibung Stabilitätsprogramm April 2016	Stabilitätsprogramm April 2016 neu berechnet durch EK	Übersicht über die Haushaltsplanung Oktober 2016	Übersicht über die Haushaltsplanung Oktober 2016 neu berechnet durch EK	Europäische Kommission November 2016	Fortschreibung Stabilitätsprogramm April 2016	Stabilitätsprogramm April 2016 neu berechnet durch EK	Übersicht über die Haushaltsplanung Oktober 2016	Übersicht über die Haushaltsplanung Oktober 2016 neu berechnet durch EK	Europäische Kommission November 2016
in % des BIP													
Zusammensetzung der Haushaltsanpassung													
Einnahmen	50,6	50,6	50,6	49,4	49,4	49,6	49,3	49,2	49,2	49,2	49,9	49,3	49,2
Ausgaben	51,7	51,6	51,6	51,0	51,0	50,9	50,7	50,7	50,6	50,6	50,8	50,5	50,5
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	-1,2	-1,0	-1,0	-1,6	-1,6	-1,4	-1,4	-1,5	-1,5	-1,5	-1,2	-1,2	-1,3
Primärsaldo	1,2	1,3	1,3	0,6	0,6	0,8	0,8	0,7	0,6	0,6	0,8	0,8	0,8
Einmalige und sonstige befristete Maßnahmen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo ohne einmalige Maßnahmen	-0,7	-0,5	-0,5	-1,4	-1,4	-1,3	-1,2	-1,4	-1,3	-1,3	-1,0	-1,0	-1,2
Produktionslücke ¹⁾	-1,2	-1,2	-0,9	-0,9	-0,8	-0,5	-0,5	-0,7	-0,5	-0,4	-0,3	-0,2	-0,4
Konjunkturbereinigter Saldo	-0,5	-0,4	-0,5	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1	-1,1	-1,2	-1,2	-1,0	-1,1	-1,1
Struktureller Budgetsaldo²⁾	0,0	0,1	0,0	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0	-0,9	-0,9	-0,9
Schuldenstandsentwicklung													
Bruttoschuldenquote	86,2	85,5	85,5	84,3	84,3	83,2	83,2	83,5	82,6	82,6	80,9	80,9	81,1

1) Produktionslücke (in Prozent des potenziellen BIP) und konjunkturbereinigter Saldo anhand der gemeinsamen Methodik ausgehend vom in der Haushaltsplanübersicht enthaltenen makroökonomischen Szenario von der Europäischen Kommission neu berechnet

2) Struktureller Saldo = konjunkturbereinigter (Primär-)Saldo ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen

Quellen: Stellungnahme der Europäischen Kommission, November 2016, Fortschreibung des österreichischen Stabilitätsprogramms 2015 bis 2020, April 2016, Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2017, Oktober 2016

Die Europäische Kommission schätzte die Entwicklung der gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 2016 ähnlich wie die Bundesregierung ein, ging jedoch von unterschiedlichen Annahmen zur Entwicklung des gesamtstaatlichen Defizits, der Produktionslücke und des strukturellen Defizits aus.

Gesamtstaatliches Defizit 2016:

In der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms im April 2016 war ein gesamtstaatliches Defizit in Höhe von -1,6 % des BIP für das Jahr 2016 prognostiziert. In der Übersicht über die Haushaltsplanung im Oktober 2016 war aufgrund von niedrigeren Ausgaben, insb. durch niedrigere Leistungen nach dem Arbeitslosengesetz und einem geringeren Bundeszuschuss an die gesetzliche Sozialversicherung, ein gesamtstaatliches Defizit in Höhe von -1,4 % des BIP für das Jahr 2016 prognostiziert. Die Europäische Kommission ging in ihrer Herbstprognose 2016 von einem gesamtstaatlichen Defizit von -1,5 % des BIP für 2016 aus. Die Differenz zwischen der Einschätzung der Europäischen Kommission und der Österreichs in der Übersicht über die Haushaltsplanung ergab sich aufgrund vorsichtigerer Annahmen der Europäischen Kommission zur Gegenfinanzierung der Steuerreform 2016/17 insb. bei den Maßnahmen gegen Steuerbetrug. Statistik Austria notifizierte im März 2017 ein gesamtstaatliches Defizit für das Jahr 2016 von -1,6 % des BIP.

Gesamtstaatliches Defizit 2017:

In der Übersicht über die Haushaltsplanung vom Oktober 2016 war eine Verbesserung des gesamtstaatlichen Defizits gegenüber der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms von -1,5 % des BIP auf -1,2 % des BIP für 2017 prognostiziert. Das BMF begründete die prognostizierte Verbesserung mit höheren Steuereinnahmen und einem Rückgang bei den Zinsaufwendungen für langfristige Staatsanleihen. Die Europäische Kommission nahm in ihrer Herbstprognose 2016 ein gesamtstaatliches Defizit von -1,3 % des BIP für 2017 an, da sie den Rückgang bei den Zinsaufwendungen vorsichtiger einschätzte als Österreich.

Strukturelles Defizit 2016:

Der strukturelle Budgetsaldo wurde in der Übersicht über die Haushaltsplanung mit -0,9 % des BIP und in der Bewertung der Europäischen Kommission mit -1,0 % des BIP prognostiziert. Die unterschiedlichen Annahmen der Europäischen Kommission und Österreichs zur Höhe des gesamtstaatlichen Defizits (Übersicht über die Haushaltsplanung: -1,4 % des BIP gegenüber der Europäischen Kommission: -1,5 % des BIP) und der Produktionslücke (Übersicht über die Haushaltsplanung: -0,5 % des BIP gegenüber der Europäischen Kommission: -0,7 % des BIP) glichen sich in der Berechnung aus, weshalb die Endeinschätzung des strukturellen Defizits ähnlich ausfiel. Laut Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom April 2017 lag das strukturelle Defizit 2016 bei -1,0 % des BIP und damit schlechter als in der Übersicht über die Haushaltsplanung erwartet. Das strukturelle Defizit lag damit über dem EU-Referenzwert von -0,5 % des BIP.

Strukturelles Defizit 2017:

Die Europäische Kommission rechnet wie die Bundesregierung mit einem strukturellen Budgetsaldo von -0,9 % des BIP im Jahr 2017.

Schuldenstand 2016:

In der Übersicht über die Haushaltsplanung ging Österreich von einem Rückgang der Bruttoschuldenquote von 85,5 % des BIP 2015 auf 83,2 % des BIP 2016 aus. Grund dafür waren sinkenden Zinsen und ein nominelles BIP-Wachstum. Die Europäische Kommission nahm auf Basis ihrer Herbstprognose 2016, die ein vorsichtigeres BIP-Wachstum prognostizierte, einen Rückgang der Bruttoschuldenquote auf 83,5 % des BIP an.

Laut Notifikation von Statistik Austria vom März 2017 lag der öffentliche Schuldenstand für das Jahr 2016 bei 84,6 % des BIP.

Schuldenstand 2017:

Wie bereits für das Jahr 2016 schätzte die Europäische Kommission die Bruttoschuldenquote für das Jahr 2017 geringfügig höher ein (Übersicht über die Haushaltsplanung: 80,9 % des BIP gegenüber Europäischer Kommission: 81,1 % des BIP).

3.4.2. Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

Zur Überprüfung, ob Österreich die präventive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes einhielt, verwendete die Europäische Kommission ihre eigenen Einschätzungen und Berechnungen.

Die in der nachstehenden Tabelle dargestellte Bewertung der Europäischen Kommission folgte einem sequentiellen Ablauf. Die Europäische Kommission überprüfte, ob Österreich

- das Schuldenstandkriterium (Punkt 1 der nachstehenden Tabelle) und
- die erforderliche Anpassung in Richtung auf sein mittelfristiges Haushaltsziel^{23, 24, 25} (Punkt 2 der nachstehenden Tabelle) eingehalten hat:
 - Ob die Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel ausreichend²⁶ war, bewertete die Europäische Kommission anhand des strukturellen Saldos (1. Säule, Punkt 2.2 der Tabelle) und des Ausgabenrichtwerts (2. Säule, Punkt 2.3 der Tabelle).
 - Dabei galt eine Abweichung als „erheblich“, wenn der strukturelle Saldo eines Jahres mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich abweicht.

²³ Laut EU-Vorgaben ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich um mehr als 0,5 % des BIP zu verbessern, was laut Absprache mit der Europäischen Kommission mit den Mitgliedstaaten eine Anstrengung von 0,6 % des BIP bedeutet.

²⁴ Vademecum des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, Europäische Kommission, Ausgabe 2017, Institutional paper 52, März 2017, S. 170ff

²⁵ Die Europäische Kommission hat Anfang 2015 Leitlinien herausgegeben, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt bestehende Flexibilität zur stärkeren Verknüpfung von Investitionen, Strukturreformen und Fiskalpolitik optimal auszunutzen. Die Mitgliedstaaten können dadurch bei bestimmten Investitionen (Investitionsklausel) sowie Strukturreformen (Strukturreformklausel) von bestimmten EU-Vorgaben vorübergehend abweichen. Bei der erforderlichen jährlichen Haushaltsanpassung zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels im präventiven Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes kann die jeweilige Konjunkturlage, in der sich ein Mitgliedstaat befindet, berücksichtigt werden. Optimale Nutzung der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehenen Flexibilität, Europäische Kommission, 13. Jänner 2015

²⁶ Gemäß Art. 5 Abs. 1 der EU-VO 1466/97 werden „ausreichende Fortschritte“ in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel [...] auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Solange das mittelfristige Budgetziel nicht erreicht ist, ist der Ausgabenzuwachs stärker zu dämpfen. Das jährliche Ausgabenwachstum muss unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums liegen, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu der mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist. Die Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Schätzungen bestimmt und samt Berechnungsmethode veröffentlicht. VO-EU 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 i.d.F. 1175/2011, Art. 5 Abs. 1

Die folgenden Tabellen enthalten die Bewertungsergebnisse und Gesamtschlussfolgerungen der Europäischen Kommission zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

- in berechnungstechnischer Hinsicht (Tabelle 3.4–2) und
- entsprechend dazu die verbalen Ausführungen (Tabelle 3.4–3):

Tabelle 3.4–2: Bewertung der Europäischen Kommission zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes

	Europäische Kommission					
	2015		2016		2017	
	in % des BIP					
1) Einhaltung des Schuldenstandkriteriums						
Strukturelle Anpassung ¹⁾	0,7		-1,0		0,1	
Verbleibende erforderliche Anpassung ²⁾	-0,6		-1,9		ab 2017 Anwendung Schuldenregel	
Schlussfolgerung der Europäischen Kommission	erfüllt		erfüllt		voraussichtlich erfüllt	
2) Einhaltung der erforderlichen Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel						
2.1 Ausgangssituation³⁾						
Mittelfristiges Haushaltsziel	-0,45		-0,45		-0,5	
Struktureller Saldo ⁴⁾	0,0		-1,0 (Freezing -0,9)		-0,9	
Ausgangsposition zum mittelfristigen Haushaltsziel ⁵⁾	Mittelfristiges Haushaltsziel er- oder übererreicht		Mittelfristiges Haushaltsziel er- oder übererreicht		Mittelfristiges Haushaltsziel nicht erreicht	
2.2 Struktureller Saldo (1. Säule)			Inklusive zusätzlicher Klauseln		Inklusive zusätzlicher Klauseln	
Vorgabe: Erforderliche Anpassung ⁶⁾	0,0		0,0		0,4	
Vorgabe: Korrigierte erforderliche Anpassung ⁷⁾	-0,2		-0,6		-1,0	0,3
Veränderung des strukturellen Saldos ^{8) 9)}	0,7		-1,0		0,1	
Einjährige Abweichung	0,9		-0,4		0,0	-0,2
Veränderung des strukturellen Saldos im Zweijahresdurchschnitt	0,5		0,2		0,4	-0,3
2.3 Ausgabenrichtwert (2. Säule)						
Vorgabe: Referenzrate ¹⁰⁾	1,4		2,3		3,1	0,5
Einjährige Abweichung ¹¹⁾	1,1		0,2		0,6	-0,8
Zweijährige durchschnittliche Abweichung	-0,2		0,7		0,9	-0,3
Gesamt-Schlussfolgerung der Europäischen Kommission	Mittelfristiges Haushaltsziel erreicht		Risiko einer Abweichung	Einhaltung	Risiko einer erheblichen Abweichung	Risiko einer Abweichung

- 1) Nur im Übergangszeitraum nach Beendigung des Defizitverfahrens (2014 – 2016) anwendbar.
- 2) Verbleibende jährliche strukturelle Mindestanpassung im Übergangszeitraum
- 3) Der günstigste Wert des strukturellen Saldos in Prozent des BIP am Ende des Jahres t-1 ist maßgebend dafür, ob im Jahr t eine Anpassung an das MTO erforderlich ist oder nicht. Bei einer Marge von 0,25 Prozentpunkten (p.p) kann das MTO noch als erreicht bewertet werden.
- 4) "Freezing" bedeutet ein vorübergehendes Einfrieren von numerischen EU-Fiskalregeln
- 5) Auf Basis des maßgeblichen strukturellen Saldos des Vorjahres
- 6) Auf der Grundlage der Ausgangsposition
- 7) Auf der Grundlage eines Übererfüllens
- 8) Veränderung des strukturellen Saldos gegenüber dem Vorjahr.
- 9) Differenz der Veränderung des strukturellen Saldos und der bereinigten erforderlichen Anpassung
- 10) Mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums.
- 11) Abweichung der Anstiegsrate der öffentlichen Ausgaben ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmensteigerungen von der geltenden Referenzrate.

Quelle: Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Haushaltsplanung, November 2016

Basierend auf den Berechnungen der Tabelle 3.4–2 fasst die Tabelle 3.4–3 die verbalen Bewertungen der Europäischen Kommission zusammen:

Tabelle 3.4–3: Verbale Bewertung der Europäischen Kommission zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes samt Gesamtschlussfolgerung

Jahr	Bewertungsergebnisse der Europäischen Kommission	Gesamtbewertung
1) Einhaltung des Schuldenstandkriteriums 2016 und 2017 (siehe Punkt 1 in der Tabelle 3.4–2)		
2016	Im Jahr 2016 war laut Europäischer Kommission eine Verschlechterung des strukturellen Budgetsaldos von -1,9 Prozentpunkten zulässig, wenn die Schuldenregel eingehalten werden soll. Die Europäische Kommission bemängelte zunächst, dass in der Übersicht über die Haushaltsplanung keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt wurden, um die Bewertung durchzuführen. Die Europäische Kommission bezog sich daher ausschließlich auf ihre eigene Eurostat Herbstprognose 2016.	Österreich erzielte im Jahr 2016 ausreichend Fortschritte in Richtung des Schuldenstandkriteriums, da die projizierte Veränderung des strukturellen Haushaltsaldos mit -1,0 % des BIP über der erforderlichen strukturellen Veränderung von -1,9 % des BIP liegt.
2017	Ab dem Jahr 2017 gilt für Österreich erstmals nach Ablauf des Übergangszeitraums die Schuldenregel vollumfänglich.	Auch im Jahr 2017 dürfte Österreich nach Einschätzung der Europäischen Kommission die Schuldenregel einhalten.
2) Bewertung der Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels in den Jahren 2016 und 2017 (siehe Punkt 2 der Tabelle 3.4–2)		
2015	Ausgangssituation: Da Österreich im Jahr 2015 das mittelfristige Haushaltsziel vorübergehend erreichte, hat es von der Möglichkeit einer vorübergehenden Abweichung für 2015 nicht Gebrauch gemacht. Diese vorübergehende gewährte Abweichung darf Österreich im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Mitgliedstaaten in die darauffolgenden Jahre übertragen. Österreich darf deshalb von seinem mittelfristigen Haushaltsziel 2016 und 2017 um den im Jahr 2015 berücksichtigungsfähigen Wert abweichen. Die berücksichtigungsfähigen zusätzlichen Ausgaben im Jahr 2015 betragen laut Europäischer Kommission 0,09 % des BIP. Die tatsächliche Höhe der zusätzlichen Abweichung für das Jahr 2016 wurde im Frühjahr 2017 auf der Grundlage der von Österreich nachgewiesenen Ausgaben einer endgültigen Bewertung der Europäischen Kommission unterzogen.	Ausgangssituation
2016	Struktureller Saldo: Die Europäische Kommission erwartete, dass sich der neu berechnete strukturelle Haushaltsaldo um 1,0 Prozentpunkte des BIP auf -0,9 % des BIP im Jahr 2016 verschlechtert, was das Risiko einer Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel (in Höhe von -0,4 % des BIP) bedeutet hätte. Ausgabenwachstum: Das jährliche Ausgabenwachstum musste unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums liegen, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu der mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums war so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist. Im Jahr 2016 betrug die Obergrenze für den realen Ausgabenzuwachs gemäß Europäischer Kommission 2,3 %. Aufgrund der in der Übersicht über die Haushaltsplanung zur Verfügung gestellten Informationen soll das Ausgabenwachstum 2017 nicht höher sein als die zulässige Referenzrate. Die einjährige Abweichung von der für 2016 geltenden Referenzrate von 2,3 % betrug 0,4 % des BIP. Das zulässige Ausgabenwachstum erhöhte sich nochmal weiter durch die ex-post Anrechnung der Flüchtlings- und Terrorbekämpfungsaufwendungen im Jahr 2016 auf 3,1 %. Die Europäische Kommission anerkannte positiv, dass die Ausgaben für die Bankensanierung von 0,5 % des BIP im Jahr 2015 auf 0,1 % des BIP im Jahr 2016 sanken und dadurch einen positiven Effekt auf die Entwicklung der Ausgaben bewirken dürften.	Die Europäische Kommission kam zu der Gesamteinschätzung, dass das Risiko einer "Abweichung" vom mittelfristigen Haushaltsziel im Jahr 2016 besteht.
	Sondereffekt der Flüchtlingsausgaben und der Ausgaben für Terrorismusbekämpfung	Würde der geschätzte Anstieg der Ausgaben für Flüchtlinge ausgeklammert, würde die Bewertung anstatt auf die „Gefahr einer Abweichung“ vom mittelfristigen Haushaltsziel möglicherweise auf die „Erfüllung des mittelfristigen Haushaltsziels“ im Jahr 2016 hinweisen.
2017	Struktureller Saldo: Die Europäische Kommission erwartet, dass der neu berechnete strukturelle Haushaltsaldo 2017 stabil bleibt und damit wie im Jahr 2016 das Risiko einer Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel (in Höhe von -0,2 % des BIP) bedeuten würde. Ausgabenwachstum: Im Unterschied zum Jahr 2016 erwartet die Europäische Kommission jedoch, dass das Ausgabenwachstum die zulässige Referenzrate von 0,5 % des BIP übersteigt (einjährige Abweichung -0,9 % des BIP). Das zulässige Ausgabenwachstum erhöht sich weiter durch die ex-post Anrechnung der Flüchtlings- und Terrorbekämpfungsaufwendungen im Jahr 2017 auf 1,4 %. Der strukturelle Haushaltsaldo lässt laut Einschätzung der Europäischen Kommission im Jahr 2017 auf eine signifikante Abweichung schließen. Trotz des signifikanten Anstiegs der Einnahmen (0,6 % des BIP) und der Berücksichtigung der Korrektur des Ausgabenwachstums um die Einmalmaßnahmen, die von 0,1 % des BIP im Jahr 2016 auf 0,2 % des BIP im Jahr 2017 anstiegen, zeigt die Einschätzung auf das Risiko einer „signifikanten Abweichung“ hin.	Die Gesamtbewertung der Europäischen Kommission für das Jahr 2017 weist auf das Risiko einer „erheblichen Abweichung“ vom Anpassungspfad des mittelfristigen Haushaltsziels hin.
	Sondereffekt der Flüchtlingsausgaben und der Ausgaben für Terrorismusbekämpfung	Würde der geschätzte Anstieg der Ausgaben für Flüchtlinge ausgeklammert, würde die Bewertung anstatt auf die Gefahr einer „signifikanten Abweichung“ vom mittelfristigen Haushaltsziel auf eine „Abweichung“ vom mittelfristigen Haushaltsziel im Jahr 2017 hinweisen.
Gesamtschlussfolgerung		
2016	Nur unter Berücksichtigung der Ausgaben für Flüchtlinge und Terrorismusbekämpfung kann Österreich die präventiven Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes im Jahr 2016 einhalten.	
2017	Im Jahr 2017 erfüllt Österreich nach Einschätzung der Europäischen Kommission die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufgrund einer voraussichtlichen Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel nicht.	

Farbcode nach Europäischer Kommission

Quelle: Bewertung der Übersicht über die Haushaltsplanung durch die Europäische Kommission, November 2016

Die Europäische Kommission bestätigte im Mai 2017 ihre im November 2016 abgegebene verbale Bewertung zur Einhaltung der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für das Jahr 2016 (Tabelle 3.4–3). Grundlage dafür waren die für die Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms vom April 2017 durchgeführten Berechnungen.

Die Stellungnahme der Europäische Kommission zur Übersicht über die Haushaltsplanung vom November 2016 enthielt auch die Bewertung, wie Österreich die vom Rat der Europäischen Union für den Haushalt 2016 empfohlenen fiskalischen Struktur reformerfordernisse (Empfehlung Nr. 1 des Rates der Europäischen Union, [TZ 3.4.1](#)) umsetzte:

– Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems:

Die Europäische Kommission anerkannte, dass die österreichische Bundesregierung Reformmaßnahmen im Bereich des Gesundheitssystems in der Übersicht über die Haushaltsplanung anführte, bemängelte jedoch die zu ungenauen Angaben zu geplanten Reformen. Im Großen und Ganzen würden die Maßnahmen in die Richtung der Empfehlungen des Rates der Europäischen Union gehen. Der Umfang der Maßnahmen scheint jedoch laut Europäischer Kommission nicht ausreichend, um die Nachhaltigkeit des Gesundheitssystems Österreichs zu sichern.

– Nachhaltigkeit des Pensionssystems:

Auch bei den notwendigen Reformen des Pensionssystems enthielt nach Ansicht der Europäischen Kommission die Übersicht über die Haushaltsplanung 2016 keine neuen detaillierten Reformmaßnahmen.

– Beziehungen der verschiedenen Regierungsebenen:

Die Europäische Kommission anerkannte, dass Österreich in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2016 mit Blick auf die vom Rat der Europäischen Union empfohlene Vereinfachung, Rationalisierung und Straffung der budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen einen neuen Finanzausgleich schuf. Die Europäische Kommission sah jedoch auch hier die Reformvorschläge nicht konkret genug ausformuliert.

3.5. Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021

Vor dem Hintergrund der auf EU-Ebene für die nationalen Haushalte vorgegebenen haushaltspolitischen Prioritäten und der vom Europäischen Rat gebilligten Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets legte das BMF die Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021 und das Nationale Reformprogramm 2017 im April 2017 vor.

3.5.1. Fortschreibung des Stabilitätsprogramms – mittelfristige Budgetplanung

Ende März 2017 wurde eine Änderung des BHG 2013 beschlossen (BGBl. I Nr. 53/2017), mit der die Verpflichtung, ein BFRG bis 30. April des jeweiligen Jahres vorzulegen, für das Jahr 2017 aufgehoben wurde.

Mit der Vorlage der aktuellen Fortschreibung des Stabilitätsprogramms²⁷ kam Österreich seiner diesbezüglichen Verpflichtung, resultierend aus dem Sixpack zum Stabilitäts- und Wachstumspakt, nach. Aufgrund des Twopack war jährlich eine mittelfristige Haushaltsplanung (bis spätestens 30. April jeden Jahres) vorzulegen. Im jährlichen Stabilitätsprogramm wird dargestellt, wie Österreich das mittelfristige Haushaltsziel erreicht bzw. dieses gehalten werden soll. Die nunmehr vorliegende Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021 stellt für das Haushaltsjahr 2017 – aufgrund der Verschiebung des Bundesfinanzrahmens – somit die einzige mittelfristige Haushaltsplanung zu diesem frühen Zeitpunkt dar.

²⁷ Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021, April 2017; die Fortschreibung wurde am 19. April 2017 im Ministerrat beschlossen; die Debatte im Budgetausschuss des NR fand am 28. April 2017 statt und im Anschluss daran erfolgte die Vorlage an die Europäische Kommission und den Rat.

3.5.2. Eckwerte des Stabilitätsprogramms 2017

Die Eckwerte der Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 sind:

Tabelle 3.5–1: Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021, April 2017

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	in % des BIP					
Reales BIP (Veränderung in %)	1,5	2,0	1,8	1,7	1,6	1,6
Einnahmen	49,5	49,5	49,4	49,4	49,4	49,3
Ausgaben	51,1	50,6	50,3	49,9	49,8	49,7
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo	-1,6	-1,0	-0,8	-0,5	-0,4	-0,3
Struktureller Budgetsaldo	-1,0	-0,9	-0,8	-0,5	-0,3	-0,3
Bruttoschuldenquote	84,6	80,8	78,5	76,0	73,5	71,0

Quelle: Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016–2021 vom 19. April 2017

Die Fortschreibung des Stabilitätsprogramms basierte auf der WIFO–Prognose vom 24. März 2017. Diese berücksichtigte allerdings die von der Bundesregierung am 30. Jänner 2017 beschlossenen Maßnahmen des überarbeiteten Regierungsprogramms²⁸ noch nicht.

Die Gesamtkosten der im überarbeiteten Regierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen waren kumuliert mit 4 Mrd. EUR geplant und sollten über den Finanzrahmen gegenfinanziert werden: 2,8 Mrd. EUR durch Einsparungen, Minderausgaben und Umschichtungen und 1,2 Mrd. EUR durch Konjunktur– und Beschäftigungseffekte.

Das aktuelle Stabilitätsprogramm enthält auch die vorläufigen Werte für 2016

Gesamtstaatliches Defizit: Das gesamtstaatliche Defizit 2016 liegt bei -1,55 % des BIP (Notifikation Statistik Austria vom März 2017) gegenüber dem im Herbst 2016 noch mit -1,4 % des BIP erwarteten Wert.

Strukturelles Defizit: Das strukturelle Defizit beträgt laut Berechnung des BMF für 2016 -1,0 % des BIP. Werden die Sonderkosten für Flüchtlinge und Terrorismusbekämpfung berücksichtigt, liegt es bei -0,67 % des BIP für 2016.

Schuldenstand: Die gesamtstaatliche Verschuldung ging von 85,5 % (2015) auf 84,6 % des BIP (2016) zurück. Dieser Rückgang war somit geringer als noch im Herbst 2016 mit 83,2 % erwartet. Dies ist laut BMF auf die im Spätherbst 2016 erfolgte Vorfinanzierung des HETA Asset Resolution AG–Anleihenrückkaufs (3,6 Mrd. EUR oder 1,0 %

²⁸ Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Jänner 2017

des BIP) zurückzuführen. Außerdem wurde das nominelle BIP 2016 deutlich nach unten revidiert (-2,7 Mrd. EUR), was zu einer Erhöhung der Schuldenquote führte.

3.5.3. Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Stabilitätsprogramm 2017

Die Europäische Kommission nahm am 23. Mai 2017 zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms 2016 bis 2021 vom April 2017 Stellung.

Die Europäische Kommission hielt darin fest, dass die Planungsdaten die Gesamtkosten des im Jänner 2017 überarbeiteten Regierungsprogramms in Höhe von rd. 4 Mrd. EUR nicht enthielten und wies im Zusammenhang mit der Finanzierung dieses Programms auf ein mögliches Risiko für die öffentlichen Finanzen Österreichs hin. Weiters wies sie darauf hin, dass die geplanten Einnahmen aus Betrugsbekämpfungsmaßnahmen geringer als vorgesehen ausfallen könnten.

In Bezug auf das strukturelle Defizit für das Jahr 2016 anerkannte die Europäische Kommission 0,29 % des BIP an Kosten für Flüchtlinge und Sicherheit (Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021: Kosten für Flüchtlinge 0,25 % des BIP und Kosten für Sicherheit 0,04 % des BIP). Die insgesamt anerkannten Sonderkosten für das Jahr 2016 ergaben sich somit aus den nunmehr anerkannten Kosten und jenen die bereits für 2015 jeweils für drei Jahre anerkannt wurden (0,09 % des BIP).

3.6. Haushaltspolitischer Kurs

Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und damit Österreich müssen dazu beitragen, einen fiskalischen Kurs zu erzielen, der für das Euro-Währungsgebiet insgesamt angemessen und für jeden einzelnen Mitgliedstaat ausgewogen ist.

Unter dem fiskalischen Kurs²⁹ definiert die Euro-Gruppe die Ausrichtung, die Mitgliedstaaten ihrer Finanzpolitik durch diskretionäre Steuer- und Ausgabenentscheidungen geben. Der Fiskalkurs wird durch die Veränderung des strukturellen Primärsaldos (d.h. des um Konjunkturreffekte, befristete Maßnahmen und Zinsausgaben bereinigten Haushaltssaldos) abgebildet.

Bisher verfolgten die Euro-Mitgliedstaaten jeweils einen eigenen haushaltspolitischen Kurs. Die Mitgliedstaaten beeinflussten die Wirkung ihrer öffentlichen Finanzen auf die Realwirtschaft (Multiplikatorwirkung) etwa dadurch, dass sie ihre Ausgaben unverändert hielten, senkten oder erhöhten. Je nachdem war der fiskalische Kurs neutral, kontraktiv oder expansiv ausgerichtet.

Eine Analyse der Europäischen Kommission³⁰ zeigte, dass der Fiskalkurs für das Euro-Währungsgebiet insgesamt im Zeitraum 2014 und 2015 weitgehend neutral und 2016 leicht expansiv war. Im Jahr 2017 weisen die Daten aus der Summe der Übersichten über die Haushaltsplanungen der Mitgliedstaaten auf einen weitgehend neutralen Fiskalkurs hin. Die Analyse der Europäischen Kommission zeigte aber auch, dass der fiskalische Spielraum der Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich war.

Österreichs Fiskalkurs war in den Jahren 2014 und 2015 leicht restriktiv und ab 2016, angestoßen durch die Steuerreform 2015/16, leicht expansiv.

Auf EU-Ebene gab es keinen Mechanismus, der einen fiskalischen Kurs gewährleisten hätte, der für den Euroraum insgesamt angemessen und gleichzeitig auf Ebene der Mitgliedstaaten ausgewogen war. Die Europäische Kommission schlug deshalb 2016 vor, das Euro-Währungsgebiet in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation zu einem „positiven fiskalischen Kurs“ zu führen. Die vom Europäischen Rat gebilligten Empfehlungen zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets sahen demgegenüber einen „angemessenen fiskalischen Kurs“ für den Zeitraum 2017 und 2018 vor.

²⁹ Mitteilung der Europäischen Kommission „Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet“, 16. November 2016

³⁰ Mitteilung der Europäischen Kommission „Hin zu einem positiven fiskalischen Kurs für das Euro-Währungsgebiet“, 16. November 2016

3.7. Qualität der staatlichen Ausgaben (Spending review)

3.7.1. Neues Konzept für die Qualität der staatlichen Ausgaben auf EU-Ebene

Trotz der EU-Fiskalregeln (Ausgabenwachstum) behält jeder EU-Mitgliedstaat die Souveränität für die Verteilung seiner Haushaltsmittel auf verschiedene Ausgabenkategorien. Der Rat forderte die Mitgliedstaaten auf, ihre öffentlichen Finanzen qualitativ zu verbessern, um mit Blick auf den Euroraum insgesamt eine maximale Wirkung auf Beschäftigung und Wachstum sowie soziale Fairness (Prioritäten im Euroraum) zu erreichen. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Investitionen, Strukturreformen und Haushaltskonsolidierung zeitgleich in Angriff nehmen, um das Wachstum zu beschleunigen und dadurch Beschäftigung zu generieren.

Die Mitgliedstaaten waren in der Euro-Gruppe übereingekommen, eine Überprüfung der Qualität der öffentlichen Finanzen (Spending review) vorzunehmen. Jeder Mitgliedstaat sollte seine Ausgaben unter dem Aspekt der Qualität auf Effizienz und Effektivität bewerten.

3.7.2. Spending Review in Österreich

Österreich setzte im Jahr 2016 erste Schritte zur Durchführung von Spending Reviews. Das BMF begann 2016 mit zwei Pilotprojekten: Ein Pilotprojekt im BMF befasste sich mit der Katastrophenhilfe und ein weiteres, in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ), mit dem Familienlastenausgleichsfonds. Die Empfehlungen aus dem Abschlussbericht wurden bislang nicht veröffentlicht³¹. Weitere Spending Review-Projekte sollen zu den Themen Siedlungswasserwirtschaft und Schulgesundheit folgen.³²

3.7.3. EU-Ergebnisse zur Untersuchung der Qualität der öffentlichen Finanzen Österreichs

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Dezember 2016 die Ergebnisse ihrer jüngsten Untersuchung³³ über die Qualität der öffentlichen Finanzen der Mitgliedstaaten. Der Begriff der Effektivität bezog sich im Rahmen dieser Untersuchung auf die Qualität der Ausgaben mit Blick auf die Wachstumsfreundlichkeit und basierte auf ergebnisorientierten Indikatoren. Als effizient betrachtete die Europäische Kommission öffentliche Ausgaben dann, wenn sie bei gegebener Technologie den im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten höchsten Output lieferten. Die Untersuchung basierte auf einer rein statistischen und makroökonomischen

³¹ Stand: April 2017

³² Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021, April 2017

³³ Report on Public Finances in the European Money Union 2016, Europäische Kommission, Institutional papers 045, Dezember 2016

Methode. Um aus der Untersuchung für jeden Mitgliedstaat konkrete Handlungsempfehlungen ableiten zu können, wären allerdings weitere vertiefende Analysen notwendig. Die Untersuchung liefert jedoch Anhaltspunkte, in welchen Bereichen Verbesserungen möglich wären.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Europäischen Kommission zur Qualität der öffentlichen Finanzen in Bezug auf Österreich:

Tabelle 3.7–1: Ergebnisse der Untersuchung der Europäischen Kommission über die Qualität der öffentlichen Finanzen Österreichs

	Qualität der öffentlichen Finanzen ¹⁾	Effektivität	Effizienz
Bildung		hoch	niedrig
Gesundheit		hoch	niedrig
Forschung & Entwicklung		hoch	niedrig
Öffentliche Dienstleistungen		hoch	niedrig
Öffentliche Sicherheit		hoch	hoch
Infrastruktur		hoch	niedrig

1) Farbcode nach Europäischer Kommission: Grün: = hohe Effektivität und hohe Effizienz, Gelb = hohe Effektivität und niedrige Effizienz

Quelle: Report on Public Finances in the European Money Union 2016

Für Österreich ergab die Untersuchung eine hohe Effektivität in allen untersuchten Bereichen, jedoch bei niedriger Effizienz. Nur im Bereich der öffentlichen Sicherheit stufte die Europäische Kommission die Effizienz als hoch ein.

3.8. Ergebnisse zu den makroökonomischen Ungleichgewichten

Makroökonomische Ungleichgewichte beeinflussen die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Mitgliedstaaten und können das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen³⁴. Die Europäische Kommission überprüft deshalb jährlich bestimmte makroökonomische Indikatoren der Mitgliedstaaten.

Die jüngste Überprüfung des EU-Scoreboards im November 2016 (Datenlage 2015)³⁵ ergab laut Europäischer Kommission erneut Abweichungen Österreichs von den indikativen Schwellenwerten bei den Exportmarktanteilen, dem gesamtstaatlichen Schuldenstand und beim Zusatzindikator der Langzeitarbeitslosenquote.

Tabelle 3.8–1: Makroökonomische Ungleichgewichte

Scoreboard Makroökonomische Ungleichgewichte Österreichs				
	Indikator	Schwellenwert	2014	2015
Externe Ungleichgewichte und Wettbewerbsfähigkeit	Exportmarktanteil in % an den weltweiten Exporten 5-Jahres-Veränderung in %	-6 %	-16,3	-9,6
Interne Ungleichgewichte	Gesamtstaatlicher Schuldenstand in % des BIP	60 %	84,4	85,5
Zusatzindikator: Neuer Beschäftigungsindikator	Langzeitarbeitslosenquote, % der Erwerbsbevölkerung im Alter 15 – 74 (3-Jahres-Veränderung in Prozentpunkten)	0,5	0,3	0,5

Quelle: Warnmechanismus-Bericht 2017, Europäische Kommission

Erst im Jahr 2015 hatte die Europäische Kommission wegen Abweichungen von den in der obigen Tabelle angeführten EU-Schwellenwerten erstmals eine „vertiefte“ Prüfung im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes mit dem Ergebnis durchgeführt, dass Österreich keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufwies³⁶.

³⁴ Werden in einem Mitgliedstaat übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte festgestellt, kann dies ein „Verfahren wegen übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte“ samt finanzieller Sanktionen für den betroffenen Mitgliedstaat auslösen.

³⁵ Warnmechanismus-Bericht 2017 gemäß den Art. 3 und 4 der VO-EU Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2015), KOM(2016) 728 final vom 16. November 2016, S. 45

³⁶ Warnmechanismus-Bericht 2016 gemäß den Art. 3 und 4 der VO-EU Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (Scoreboard 2014), KOM(2015) 691 final vom 26. November 2015, S. 5 und Mitteilung der Europäischen Kommission, Europäisches Semester 2016: Bewertung der Fortschritte bei den Strukturreformen und bei der Verhinderung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte sowie Ergebnisse der eingehenden Überprüfungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1176/2011, KOM(2016) 95 final vom 8. März 2016

Die wirtschaftliche Auslegung der 2016 erhobenen Werte deuteten für die Europäische Kommission auf Probleme im Zusammenhang mit der außenwirtschaftlichen Entwicklung und dem Bankensektor hin, wobei sich die Risiken laut Einschätzung der Europäischen Kommission in Grenzen zu halten scheinen.

Ende 2016 sprach der Europäische Ausschuss für Systemrisiken eine Warnung gegenüber Österreich³⁷ aus, da sich der Anstieg der realen Wohnimmobilienpreise in Österreich rapide beschleunigt hatte. Laut Europäischer Kommission könnte die mittelfristige Anfälligkeit des Wohnimmobiliensektors Systemrisiken für die Finanzstabilität hervorrufen, die wiederum potenziell schwerwiegende negative Folgen für die Realwirtschaft nach sich ziehen können, weshalb die Preisentwicklung in diesem Bereich besonders zu beobachten wäre.

Im Jahr 2016 passte die Europäische Kommission ihre Bewertungskategorien an. Es gibt nun vier Bewertungskriterien: keine Ungleichgewichte, Ungleichgewichte, übermäßige Ungleichgewichte und Länder, für die keine eingehende Überprüfung vorgesehen wurde. Als Gesamturteil stellte die Europäische Kommission 2017 fest, dass Österreich keiner „vertieften Prüfung“ unterzogen werde und zum Zeitpunkt der jährlichen Überprüfung keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufwies.

EU-Gesamtsicht: Österreich war einer von 14 Mitgliedstaaten der EU, die keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes aufwiesen. 13 Mitgliedstaaten wurden aufgrund bestehender makroökonomischer Ungleichgewichte einer vertieften Prüfung unterzogen und ein Mitgliedstaat durchläuft ein Anpassungsprogramm. Im Vergleich zu 2016 ging die Anzahl der Mitgliedstaaten, in denen Ungleichgewichte festgestellt wurden, zurück.

³⁷ Warnung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zu mittelfristigen Anfälligkeiten des Wohnimmobiliensektors Österreichs, ESRB/2016/05, Amtsblatt der Europäischen Union C 31 vom 31. Jänner 2017

3.9. Eventualverbindlichkeiten

Gemäß der Fiskalrahmenrichtlinie³⁸ hat Österreich der Europäischen Kommission im Wege von Statistik Austria jährlich bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres Eventualverbindlichkeiten und weitere Indikatoren, die sich erheblich auf die öffentlichen Finanzen auswirken können, zu melden. Diese Daten werden von Eurostat einmal jährlich für alle Mitgliedstaaten veröffentlicht.

Eventualverbindlichkeiten beinhalten potenzielle finanzielle Verpflichtungen für den Gesamtstaat. Der Begriff der Eventualverbindlichkeiten gemäß Fiskalrahmenrichtlinie ist weiter gefasst als der Haftungsbegriff nach den nationalen Haftungsobergrenzenregelungen. Er umfasst neben Haftungen etwa auch Staatsbürgschaften und notleidende Darlehen. Zu Verbindlichkeiten des Staates werden Eventualverbindlichkeiten erst dann, wenn bestimmte Bedingungen eintreten. Eventualverbindlichkeiten sind im Sinne der VO (EG) Nr. 479/2009 nicht Teil des öffentlichen Schuldenstandes. Sie stellen jedoch ein künftiges potenzielles Risiko für den Schuldenstand dar. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist es deshalb wichtig, das Bestehen und die Entwicklung dieser potenziellen Verbindlichkeiten laufend zu beobachten.

Die gemäß Fiskalrahmenrichtlinie ausgewiesenen Haftungsstände beruhen auf einer anderen methodischen Darstellung als die Haftungsstände nach den Haftungsobergrenzenregelungen, die dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) zugrundeliegen. Deshalb kann Statistik Austria keine direkte Überleitung zwischen dem Haftungsstand gemäß Sixpack und dem Haftungsstand nach den jeweiligen (nationalen) Haftungsobergrenzenregelungen durchführen.

Für den Bund werden Haftungen durch das Bundeshaftungsobergrenzenengesetz begrenzt. Für die Länder bzw. Gemeinden bestehen derzeit noch unterschiedliche Regelungen zur Haftungsbegrenzung.

Der RH hat daher bereits im Jahr 2015 in seinem Bericht zu den Haftungsobergrenzen (Reihe Bund 2015/7) empfohlen, dass Haftungsobergrenzen gesamtstaatlich nach einer einheitlichen Methodik auf vergleichbaren Grundlagen festgelegt werden sollen. Bund, Länder und Gemeinden verpflichteten sich im Finanzausgleich 2017, die Regelungen bezüglich Haftungsobergrenzen zu vereinheitlichen.³⁹

Detaillierte Informationen zum Haftungsstand des Bundes gemäß Bundeshaftungsobergrenzenengesetz für das Jahr 2016 sind im **BRA 2016, Textteil Band 1, TZ 3** ent-

³⁸ RL 2011/85/EU vom 8. November 2011, Richtlinie über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

³⁹ 1364 der Beilagen XXV.GP – Vereinbarung Art. 15a B–VG – Erläuterungen, Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden

halten. In **TZ 4** werden die Haftungsstände gemäß ÖStP 2012 nach Ländern und Gemeinden für das Jahr 2015 aufgeschlüsselt und der jeweiligen Regelgrenze gegenübergestellt.

Laut der im Jahr 2017 für das Jahr 2015 von Eurostat veröffentlichten Daten wies Österreich folgende Eventualverbindlichkeiten inklusive Haftungen aus:

Tabelle 3.9–1: Eventualverbindlichkeiten

2014	Garantien des Staatssektors			Bestand an Verbindlichkeiten bezüglich Öffentliche private Partnerschaften, die nicht in der Bilanz des Staatssektors enthalten sind	Verbindlichkeiten von Einheiten, die nicht im Sektor Staat klassifiziert sind, aber vom Staatssektor kontrolliert werden ¹⁾	Notleidende Kredite	
	Einmalige Bürgschaften (Haftungen)	Standardisierte Garantien	Insgesamt				
in % des BIP							
Gesamtstaat	26,5	0,0	26,5	0,1	33,8	2,2	
2015	Garantien des Staatssektors			Bestand an Verbindlichkeiten bezüglich Öffentliche private Partnerschaften, die nicht in der Bilanz des Staatssektors enthalten sind	Verbindlichkeiten von Einheiten, die nicht im Sektor Staat klassifiziert sind, aber vom Staatssektor kontrolliert werden ¹⁾	Notleidende Kredite	
	Einmalige Bürgschaften (Haftungen)	Standardisierte Garantien	Insgesamt				
in % des BIP							
Gesamtstaat	22,9	0,0	22,9	0,1	33,1	1,5	
in Mio. EUR							
Gesamtstaat	77.824,00			228,60	109.208,00	5.196,00	
davon	Bund	43.261,00	-	43.261,00	n.v.	39.170,00	5.065,00
	Länder	24.314,00	-	24.314,00	177,60	54.985,00	112,20
	Gemeinden	10.248,00	-	10.248,00	51,10	15.053,00	18,20
	Sozialversicherung	0,00	-	0,00	0,00	0,00	0,00

1) Daten beziehen sich auf das Jahr 2014

Quelle: Eurostat, Stand Dezember 2016

Die Eventualverbindlichkeiten – ausgedrückt in Prozent des BIP – gingen im Jahr 2015 gegenüber dem Jahr 2014 insgesamt zurück. Bei den Garantien des Staatssektors betrug der Rückgang 2015 3,6 Prozentpunkte, bei den Verbindlichkeiten von Einheiten, die nicht im Sektor Staat klassifiziert sind, aber vom Staatssektor kontrolliert werden, sowie den notleidenden Krediten jeweils 0,7 Prozentpunkte. Laut Eurostat bezog sich die Mehrzahl der notleidenden Kredite auf eine Entschuldungseinrichtung, die im Sektor Staat klassifiziert war.

EU–Gesamtsicht: Obwohl die Eventualverbindlichkeiten im Jahr 2015 zurückgingen, wies Österreich im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten einen hohen Bestand aus. Österreich verzeichnete gemäß Eurostat sowohl bei den Garantien des Staatssektors (Haftungen) als auch bei den notleidenden Krediten den dritthöchsten Wert unter den EU–Mitgliedstaaten.

Die Fortschreibung des Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021 vom April 2017 enthielt Werte für die Jahre 2016 und 2017.⁴⁰ Demnach betragen die Eventualverbindlichkeiten für das Jahr 2016 21,0 % des BIP, für das Jahr 2017 liegen sie bei 16,6 % des BIP.

3.10. Ergebnisse zu Strukturreformen und Wachstumsförderung (insb. Europa 2020–Ziele)

Die Förderung des Wachstums und die Durchführung von Strukturreformen stehen im Mittelpunkt der vom Europäischen Rat gebilligten Empfehlungen des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro–Währungsgebiets.⁴¹ Danach hätten die Mitgliedstaaten Wachstum und Produktivität zu fördern, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, Investitionsempässe zu beseitigen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen.

Dementsprechend standen das Investitionshemmnisprofil und die Wachstumsstrategie Europa–2020 Ziele im Vordergrund.

3.10.1. EU–Investitionshemmnisprofil für Österreich

Um Wachstum und Strukturreformen im Euro–Währungsgebiet zu fördern, erstellte die Europäische Kommission Ende 2015 erstmals länderspezifische Investitionshemmnisprofile.⁴² Im Februar 2017 bewertete die Europäische Kommission den Fortschritt der Mitgliedstaaten beim Abbau dieser Investitionshemmnisse.⁴³

Für Österreich identifizierte die Europäische Kommission nach wie vor Investitionshemmnisse in den Bereichen

- Öffentliche Verwaltung und Unternehmensumfeld (Regelungs– und Verwaltungslast sowie öffentliches Auftragswesen),
- Finanzsektor und Steuern (Besteuerung, Zugang zu Finanzmitteln) und
- sektorspezifische Vorschriften (Dienstleistungen für Unternehmen und reglementierte Berufe).

⁴⁰ Fortschreibung des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2016 bis 2021, Tabelle 8, April 2017

⁴¹ Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro–Währungsgebiets, Rat der Europäischen Union, 5757/17, 10. März 2017; der Europäische Rat billigte die Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro–Währungsgebiets im März 2017.

⁴² SWD (2015) 400, 18. Dezember 2015

⁴³ Mitteilung der Europäischen Kommission, Länderbericht Österreich, Februar 2017

Insgesamt schätzte die Europäische Kommission diese Investitionshemmnisse als relativ moderat ein. Obwohl Österreich bereits einige Reformen eingeleitet hatte, konnten die Investitionshemmnisse nur „begrenzt“ abgebaut werden, weshalb laut Europäischer Kommission weitere Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und zur Erfüllung der Wohnraum- und Verbrauchernachfrage notwendig wären. Zudem behinderte – trotz einer Reform der Gewerbeordnung – die starke Regulierung im Dienstleistungssektor sowie bei den Gewerbeberechtigungen die Investitionstätigkeit.

3.10.2. Wachstumsstrategie Europa 2020–Ziele

Zur Generierung von intelligentem, nachhaltigem und integrativem Wachstum in der EU legte der Europäische Rat die Europa 2020–Strategie fest. Zu den Kernzielen der Europa 2020–Strategie legte Österreich eigene nationale Ziele fest, um zur Europa 2020–Strategie beizutragen.

Die Europäische Kommission führte im März 2017 eine Zwischenerhebung zum Umsetzungsstand der nationalen österreichischen Zielwerte durch. Die Bewertung der Europäischen Kommission ergab, dass Österreich noch weitere Anstrengungen unternehmen müsse, um seine Ziele hinsichtlich der

- Erhöhung der Beschäftigungsquote,
- Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung,
- Verminderung der Treibhausgasemissionen und der
- Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

erreichen zu können.

3.11. EU-Bewertung der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen

Der Rat der Europäischen Union hatte sowohl in seinen Empfehlungen zum nationalen Reformprogramm als auch in seiner Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm Reformprioritäten für Österreich formuliert. Die Europäische Kommission anerkannte die bereits gesetzten Reformschritte Österreichs und formulierte ihre Beurteilung zu den einzelnen Reformbereichen:

Tabelle 3.11–1: Reformprioritäten des Rats der Europäischen Union und ihre Umsetzung

Reformprioritäten				
Bereich	EU-Reformprioritäten und Rats-Reformempfehlungen für 2016	Wesentliche Reformschritte durch die Bundesregierung	Bewertung der Reformschritte durch die Europäische Kommission Stand Februar 2017	Zentrale Eckdaten der Europäischen Kommission
Öffentliche Finanzen	Österreich solle die budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen vereinfachen, rationalisieren und straffen.	Finanzausgleichsgesetz 2017	Mit der Rechtsgrundlage für die Ausgabenüberprüfungen und Benchmarks wird die Anpassungsfähigkeit des haushaltspolitischen Rahmens erhöht. Die Reform der Zuständigkeiten könnte helfen, die Komplexität der Beziehungen der verschiedenen Regierungsebenen an der Wurzel anzugehen. Das Finanzausgleichsgesetz 2017 trägt jedoch wenig zur Korrektur des Missverhältnisses zwischen der Steuerautonomie und den Ausgabenzuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen bei.	
Besteuerung		Steuerreform 2016	Mit der Steuerreform 2016 wurde die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit verringert. Für eine alleinstehende Person mit durchschnittlichem Einkommen wurde damit die Steuer- und Abgabenbelastung von 49,5 % um 2,8 Prozentpunkte auf 46,7 % verringert. Österreich verfügt jedoch noch über Spielraum, die Steuerlast weg von der Arbeit hin zu periodischen Immobiliensteuern zu verschieben.	Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zählt die Steuer- und Abgabenbelastung des Faktors Arbeit in Österreich auch nach der Steuerreform noch zu den höchsten der EU und liegt weit über dem EU-Durchschnitt von 40,6 %. Durch die kalte Progression nimmt die Steuer- und Abgabenbelastung der Einkommen mit der Zeit automatisch zu.
Pensionen	Österreich solle die Tragfähigkeit des Pensionssystems gewährleisten.	Mehrere Pensionsreformmaßnahmen seit 2014 (u.a. eingeschränkter Pensionszugang, individuelles Pensionskonto)	Trotz jüngster Pensionsreformen bleibt das tatsächliche Pensionsantrittsalter relativ niedrig. Da sich die Ausgaben im Zusammenhang mit der Bevölkerungsalterung langfristig stark auswirken, besteht für die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ein mittleres Risiko.	Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten sind die öffentlichen Ausgaben Österreichs für Pensionen relativ hoch. Laut dem Bericht über die Bevölkerungsalterung 2015 zählt Österreich im Zeitraum 2013 – 2060 voraussichtlich zu den EU-Mitgliedstaaten mit dem höchsten projizierten Anstieg der Pensionen. Die Pensionszuschüsse aus dem Staatsbudget nehmen weiter zu und werden sich (ohne Beamtenpensionen) laut Strategiebericht 2017 des BMF im Zeitraum 2017 – 2020 um 30,3 % erhöhen. Hauptverantwortlich sind dafür u.a. die steigende Lebenserwartung und das niedrige tatsächliche Pensionsantrittsalter.

Reformprioritäten				
Bereich	EU–Reformprioritäten und Rats–Reformempfehlungen für 2016	Wesentliche Reformschritte durch die Bundesregierung	Bewertung der Reformschritte durch die Europäische Kommission Stand Februar 2017	Zentrale Eckdaten der Europäischen Kommission
Gesundheit	Österreich solle die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleisten.	Gesundheitsreform 2013 und Finanzausgleichsgesetz 2017	Da die öffentlichen Gesundheitsausgaben auf mittlere bis lange Sicht von einem bereits hohen Niveau weiter stark steigen dürften, stellen sie ein mittleres Risiko für die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen dar. Die mit der Gesundheitsreform 2013 und dem Finanzausgleichsgesetz 2017 gesetzten finanziellen Ziele reichen nicht aus, um die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems zu gewährleisten.	Österreich hat sehr hohe Gesundheitsausgaben im Spitalssektor, während die kostengünstigere ambulante Versorgung einen zu geringen Anteil ausmacht. Im Vergleich zu anderen EU–Mitgliedstaaten gehören die öffentlichen Ausgaben für den Spitalssektor zu den höchsten der EU, während die öffentlichen Ausgaben für ambulante medizinische Behandlung unter dem EU–Durchschnitt liegen. Trotz der hohen Ausgaben liegen die Ergebnisse im Gesundheitssystem in etwa im EU–Durchschnitt. Dies kann auf ungenutztes Effizienzpotenzial hinweisen. Der finanzielle und organisatorische Aufbau des Gesundheitssektors ist komplex und zersplittert. Diese Komplexität des Systems führt dazu, dass kein Akteur die vollständige Kontrolle über die Finanzierung hat und keine starken Anreize zur Kostenreduzierung bestehen.
Bildung	Österreich solle Maßnahmen setzen, um die Bildungsergebnisse benachteiligter Menschen zu verbessern.	Bildungsreform 2015		Im Bereich der Vermittlung von Grundkompetenzen erzielt die Schulbildung in Österreich durchschnittliche Ergebnisse. Die Bildungsergebnisse bei Menschen mit Migrationshintergrund blieben weiterhin hinter denen der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund. Es wäre ein Ausbau der Humanressourcen in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwissenschaften und Mathematik notwendig, um das Ziel, den Standort Österreich zum Innovationsführer zu erheben, erreichen zu können. Die derzeitige Entwicklung könnte das künftige Innovationspotenzial hemmen. Das Erreichen besserer Bildungsergebnisse wird durch eine nicht ausreichende Hochschulfinanzierung und ein ungünstiges Verhältnis zwischen Studierenden und Hochschulpersonal erschwert.
Dienstleistung	Österreich solle administrative und regulatorische Hürden für Investitionen und Einschränkungen bei Unternehmensrechtsformen abbauen.	Überarbeitung der Gewerbeordnung 2017	Die Überarbeitung der Gewerbeordnung beseitigt die wichtigsten Hindernisse nicht. Bei der Senkung von Zugangs- und Ausübungshindernissen bei reglementierten Berufen gibt es keine Fortschritte.	Im Vergleich zu den anderen EU–Mitgliedstaaten gehört Österreich nach wie vor zu der Gruppe jener Mitgliedstaaten mit den höchsten regulatorischen Hürden im Dienstleistungsbereich.

Quelle: Mitteilung der Europäischen Kommission, Länderbericht Österreich, Februar 2017

Im Jahr 2016 veröffentlichte der RH neben den „Positionen für eine nachhaltige Entwicklung Österreichs“ (Reihe RH–Positionen 2016/2) rund 90 weitere Berichte. Die folgenden Berichte enthalten RH–Empfehlungen zu den EU–Reformprioritäten (veröffentlichte Berichte bis Ende April 2017):

Tabelle 3.11–2: Prüfungsergebnisse des RH zu den EU–Reformprioritäten

Bereiche	EU–Reformprioritäten und Rats–Reformempfehlungen für 2016	Zentrale Prüfungsergebnisse und Empfehlungen des RH im Zeitraum 2016 bis Ende April 2017
Öffentliche Finanzen	Österreich solle die budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen Regierungsebenen vereinfachen, rationalisieren und straffen.	Der RH betont die Notwendigkeit für eine grundlegende Neuausrichtung des Finanzausgleichs unter Einbeziehung sämtlicher Finanzierungsregelungen zwischen den Gebietskörperschaften, um eine konsistente finanzielle Steuerung der Finanzströme zu gewährleisten. (Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem Schwerpunkt der Bedarfszuweisung in den Ländern Niederösterreich und Steiermark, Reihe Bund 2016/4) Die Aufteilung der Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben erfolgte zum überwiegenden Teil auf der Grundlage des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und der Volkszahl. Ein strategisch konzeptives Grundgerüst im Rahmen des Finanzausgleichs fehlte ebenso wie klare Ziele für den abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Die Berechnung und Zuteilung der Gemeindeertragsanteile durch die Länder war in fünf von acht überprüften Ländern fehlerhaft. (Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel im Finanzausgleich, Reihe Bund 2016/4)
Besteuerung		Der RH empfahl, die Wirkung der Begünstigungen im Körperschaftssteuerrecht jährlich zu erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat zu berichten und die Angaben mit den Werten der Transparenzdatenbank abzugleichen. Der RH empfahl weiters, das österreichische System der Gruppenbesteuerung einer Evaluierung zu unterziehen. (Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftssteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung, Follow–up–Überprüfung, Reihe Bund 2017/3) Das BMF verfügte über kein Gesamtkonzept für ein aktives Forderungsmanagement, welches geeignet wäre, drohende Forderungsausfälle bereits frühzeitig zu erkennen und damit Ausfallrisiken bereits bei Entstehen des Abgabenspruchs so gering wie möglich zu halten. (Löschung von Abgabenrückständen, Reihe Bund 2016/2) Es bestanden Risikopotenziale bei den Kontrollmaßnahmen der Verbrauchssteuern (Fehlen der Überwachung der Sicherheitsleistung zum Zeitpunkt des Versands bzw. Empfangs verbrauchssteuerpflichtiger Waren, der Anteil von Kontrollzeiten für Verbrauchssteuern war zu gering und die Einbindung der Betriebsprüfung Zoll war unzureichend). Trotz ihrer hohen fiskalischen Bedeutung fand die Erhebung der Verbrauchssteuern keine ausreichende risiko– und aufkommensadäquate Berücksichtigung durch das BMF und die Zollämter. (System der Erhebung der Verbrauchssteuern, Reihe Bund 2016/15)
Pensionen	Österreich solle die Tragfähigkeit des Pensionssystems gewährleisten.	Die vom Hauptverband durchgeführten Reformen zur Umsetzung der vom RH in einem Vorbericht zum Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen veröffentlichten Empfehlungen bedeuteten nur ein Einsparungspotenzial von rund 12,6 % des vom RH empfohlenen Einsparungspotenzials. (Pensionsrecht der Bediensteten der Sozialversicherungen, Follow–up–Prüfung, Reihe Bund 2016/1) Durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer und der Bundeslehrer wären deren Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. Weiters wären dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand zu diskutieren. (Landeslehrerpensionen, Reihe Land 2016/1)
Gesundheit	Österreich solle die Tragfähigkeit des Gesundheitssystems gewährleisten.	Der RH beurteilte die Finanzziele des Kassensanierungspakets bzw. die Ausgabenobergrenzen der Gesundheitsreform in ihrer Ausprägung der Jahre 2011 bis 2016 insgesamt als nicht geeignet, eine wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige finanzielle Steuerung der Krankenversicherungsträger sicherzustellen. Während das Monitoring der offiziellen Finanzziele allen Trägern eine volle Zielerreichung attestierte, war die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Lage sehr unterschiedlich. (Instrumente zur finanziellen Steuerung der Krankenversicherung, Reihe Bund 2016/3) Voraussetzung für eine zusammenführende Darstellung sämtlicher Mittelflüsse im Gesundheitssystem wären Reformen im Rechnungswesen. Die Harmonisierung mit dem Rechnungswesen des Bundes war unzureichend. (Mittelflüsse im Gesundheitswesen, Reihe Bund 2017/10) Ein systematisches Compliance Management mit Rücksichtnahme auf die besonderen finanziellen und organisatorischen Risikofaktoren fehlten in drei Sozialversicherungsträgern. Die Organisation von Kuren und Rehabilitation war hinsichtlich der Tariffindung und der Auswahl der Vertragspartner zu verbessern. (Compliance im Vergabe– und Personalbereich in der Sozialversicherung, Reihe Bund 2017/7) Ein vom RH durchgeführter Kennzahlenvergleich deutete auf einen sparsameren Personaleinsatz des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds hin. Der Kärntner Gesundheitsfonds setzte doppelt soviel Personal wie der Vorarlberger Landesgesundheitsfonds ein. Das im Rahmen der Zielsteuerung durchgeführte Finanzmonitoring beurteilte die öffentlichen Gesundheitsausgaben ausschließlich anhand von Steigerungsraten und der Einhaltung einer Obergrenze, ohne deren Niveau vor Einführung der Zielsteuerung zu berücksichtigen. (Landesgesundheitsfonds Kärnten und Vorarlberg, Reihe Land 2017/1)
Bildung	Österreich solle Maßnahmen setzen, um die Bildungsergebnisse benachteiligter Menschen zu verbessern.	Die Empfehlungen des RH, die konzeptionelle Ausgestaltung der zielgruppenspezifischen Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund mit messbaren Zielvorgaben und aussagekräftigen Kenngrößen zu ergänzen, setzten die betroffenen Behörden laut Follow–up–Überprüfung des RH nicht um. (Schüler mit Migrationshintergrund – Antworten des Schulsystems; Follow–up–Überprüfung, Reihe Bund 2016/5) Die beträchtlichen zusätzlichen Ressourcen erbrachten im Durchschnitt nicht die erwarteten Verbesserungen im Bereich der fachlichen Leistungen. (Modellversuch Neue Mittelschule, Follow–up–Überprüfung, Reihe Bund 2016/5) Aufgrund der kompetenzrechtlichen Gemengelage im Schulwesen und der Schwierigkeiten bei der Zuordnung und Erfassung der Aufgaben gelang österreichweit keine zweifelsfreie Einigung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Berechnung und der Höhe des Mehraufwands, den die Länder dem Bund für Personal– und Sachaufwand ersetzen. (Ausgewählte gebietskörperschaftsübergreifende Leistungen im Bereich der Schulbehörden, Reihe Bund 2016/8) Vorschläge für Reformen im Bildungsbereich, Kernprobleme und Folgewirkungen im Bereich der Schulverwaltung fasste der RH in einem gesonderten Positionspapier zusammen. (Effizientere Schulverwaltung, Reihe Positionen 2016/1)

Quelle: RH, Stand der veröffentlichten RH–Prüfungen April 2017

Die länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat der Europäischen Union gegenüber Österreich aussprach, betrafen auch jene Reformbereiche, die der RH im Fokus seiner Feststellungen und Empfehlungen hatte. Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union perpetuieren sich seit mehreren Jahren:

Tabelle 3.11–3: Länderspezifische Empfehlungen des Rates der Europäischen Union für Österreich 2014 bis 2017

-  **Keine Fortschritte:** Der Mitgliedstaat hat zur Erfüllung der länderspezifischen Empfehlung weder Maßnahmen angekündigt noch verabschiedet. Darunter fällt auch, wenn ein Mitgliedstaat eine Studiengruppe beauftragt hat, mögliche Maßnahmen zu evaluieren.
-  **Begrenzte Fortschritte:** Der Mitgliedstaat hat zur Erfüllung der länderspezifischen Empfehlung einige Maßnahmen angekündigt; diese scheinen jedoch unzureichend zu sein und/oder ihre Annahme/Umsetzung ist gefährdet.
-  **Einige Fortschritte:** Der Mitgliedstaat hat zur Erfüllung der länderspezifischen Empfehlung Maßnahmen angekündigt oder verabschiedet. Diese sind vielversprechend, doch es wurden nicht alle Maßnahmen umgesetzt und die Umsetzung ist nicht in allen Fällen gesichert.
-  **Substanzielle Fortschritte:** Der Mitgliedstaat hat Maßnahmen verabschiedet, von denen die meisten umgesetzt wurden. Diese tragen ein gutes Stück dazu bei, der länderspezifischen Empfehlung nachzukommen.
- Vollständig umgesetzt:** Der Mitgliedstaat hat Maßnahmen angenommen und umgesetzt, mit denen angemessen auf die länderspezifischen Empfehlungen reagiert wird.

2014		2015	
Länderspezifische Empfehlungen für 2014 und 2015 (Rat der EU im Juli 2014)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2015)	Länderspezifische Empfehlungen für 2015 und 2016 (Rat der EU im Juli 2015)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2016)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2015 umgesetzt?	Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2016 umgesetzt?
Gesamtbewertung Empfehlung 1: Begrenzte Fortschritte		Gesamtbewertung Empfehlung 1: Begrenzte Fortschritte	
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2015 und 2016:	
Empfehlung 1:		Empfehlung 1:	
<ul style="list-style-type: none"> – nach der Korrektur des übermäßigen Defizits die budgetären Maßnahmen für 2014 angesichts der laut Frühjahrsprognose 2014 der Kommissionsdienststellen bestehenden Lücke von 0,5 % des BIP und nach Berücksichtigung der von Österreich angekündigten zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen und der damit verbundenen Gefahr einer deutlichen Abweichung gegenüber den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts nachbessert; im Jahr 2015 seine Haushaltsstrategie erheblich strafft, um sicherzustellen, dass das mittelfristige Ziel erreicht und auch danach beibehalten wird, und dafür sorgt, dass die Schuldenregel erfüllt wird und die gesamtstaatliche Schuldenquote auf einem dauerhaften Abwärtspfad verbleibt; – die Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen weiter strafft, indem z. B. der organisatorische Aufbau vereinfacht wird und die Ausgaben- und Finanzierungsbefugnisse besser aufeinander abgestimmt werden 	<p>Einige Fortschritte sind bei der Nachbesserung der budgetären Maßnahmen für 2014 zu verzeichnen.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der Straffung der Haushaltsstrategie für 2015 erzielt.</p> <p>Keine Fortschritte gab es bei der Straffung der Finanzbeziehungen zwischen den Regierungsebenen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen trifft, um eine Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2015 und 2016 zu vermeiden; – der Inkongruenz zwischen der Finanzierung der verschiedenen staatlichen Ebenen und deren Ausgaben abhilft; 	<p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der Korrektur der Inkongruenz zwischen der Finanzierung der verschiedenen staatlichen Ebenen und deren Ausgaben erzielt, da bislang keine konkreten Vorschläge vorgelegt, aber die Rechnungslegungsvorschriften für die subnationalen Gebietskörperschaften harmonisiert wurden (anwendbar ab 2019/2020).</p>

2016		2017
Länderspezifische Empfehlungen für 2016 und 2017 (Rat der EU im August 2016)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2017)	Länderspezifische Empfehlungen für 2017 und 2018 (Europäische Kommission im Juni 2017)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2017 umgesetzt?	Was empfiehlt die EU nunmehr?
Gesamtbewertung Empfehlung 1: Einige Fortschritte		
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		
Empfehlung 1:		Empfehlung 1:
<ul style="list-style-type: none"> – sicherstellt, dass die Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2016 und 2017 nicht über die aufgrund der Budgetauswirkungen des außergewöhnlichen Flüchtlingsstroms 2015 zugestandene Abweichung hinausgeht und zu diesem Zweck 2017 eine jährliche Budgetanpassung von 0,3 % des BIP erreicht, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel kann mit geringem Aufwand eingehalten werden; – die Tragfähigkeit des <u>Gesundheitssystems</u> gewährleistet und ebenso – die jene des <u>Pensionssystems</u>, indem das gesetzliche <u>Pensionsantrittsalter</u> an die Lebenserwartung gekoppelt wird; 	<p>Einige Fortschritte hat Österreich bei der Umsetzung der Empfehlung Nr. 1 erzielt. Diese Gesamtbewertung der ersten Empfehlung umfasst noch keine Bewertung der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Die Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspakts wird im Frühjahr bewertet werden, wenn die endgültigen Daten für 2016 vorliegen.</p> <p>Einige Fortschritte sind in Bezug auf die Gewährleistung der <u>Tragfähigkeit des Gesundheitssystems</u> zu verzeichnen: Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017 wurden strengere Ausgabenziele festgelegt. Die ambulante Versorgung außerhalb der Spitäler wurde gestärkt, indem ein rechtlicher Rahmen für interdisziplinäre Primärversorgungszentren geschaffen und deren Finanzierung festgelegt wurde. Die Anreize für Spitäler, ambulant behandelbare Fälle stationär zu behandeln, wurden abgebaut</p> <p>Keine Fortschritte wurden in Bezug auf die erste Empfehlung erreicht, die <u>Tragfähigkeit des Pensionssystems</u> zu erhöhen, indem das gesetzliche <u>Pensionsantrittsalter</u> an die Lebenserwartung gekoppelt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – weiter eine Haushaltspolitik im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes verfolgt, was bedeutet, dass das mittelfristige <u>Haushaltsziel 2018</u> unter Berücksichtigung der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse zugestandenen Abweichung erreicht werden sollte; – die Tragfähigkeit des <u>Gesundheitssystems</u> und – des <u>Pensionssystems</u> gewährleistet;

2014		2015	
Länderspezifische Empfehlungen für 2014 und 2015 (Rat der EU im Juli 2014)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2015)	Länderspezifische Empfehlungen für 2015 und 2016 (Rat der EU im Juli 2015)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2016)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2015 umgesetzt?	Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2016 umgesetzt?
Gesamtbewertung Empfehlung 2: Einige Fortschritte			
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2015 und 2016:	
Empfehlung 2:		Fortsetzung Empfehlung 1:	
<ul style="list-style-type: none"> – die langfristige Tragfähigkeit des <u>Pensionssystems</u> verbessert, indem insb. die <u>Harmonisierung des gesetzlichen Pensionsalters</u> für Frauen und Männer vorgezogen, das tatsächliche Pensionsalter angehoben und das Pensionsalter an die Veränderung bei der Lebenserwartung angepasst wird; die Umsetzung der neuen Reformen zur Beschränkung des Zugangs zu Vorruhestandsregelungen überwacht; – die Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit von <u>Gesundheitswesen</u> und langfristiger Pflege weiter verbessert; 	<p>Einige Fortschritte wurden bei der Anhebung des tatsächlichen <u>Pensionsalters</u> durch die neuen Reformen zur Beschränkung des Zugangs zu Vorruhestandsregelungen erzielt. Andere Maßnahmen zur Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems fehlen jedoch bislang.</p> <p>Einige Fortschritte im Hinblick auf die Kostenwirksamkeit und Nachhaltigkeit von <u>Gesundheitswesen</u> und Langzeitpflege wurden durch eine weitere Umsetzung der Gesundheitsreform erzielt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen trifft, um die langfristige Tragfähigkeit des <u>Pensionssystems</u> sicherzustellen, und zu diesem Zweck u.a. das gesetzliche Pensionsalter für Frauen und Männer früher harmonisiert und das gesetzliche <u>Pensionsalter</u> an die Lebenserwartung koppelt; – die Budgetneutralität der Steuerreform, mit der die steuerliche Belastung des Faktors Arbeit verringert werden soll, sicherstellt; 	<p>Begrenzte Fortschritte sind bei der Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit des <u>Pensionssystems</u> zu verzeichnen. Das tatsächliche Pensionsantrittsalter ist zwar gestiegen, liegt jedoch weiterhin unter dem gesetzlichen <u>Pensionsalter</u>. Zudem müssen sich die Maßnahmen zur Einschränkung des Zugangs zu Vorruhestandsregelungen erst noch positiv auf den Haushalt auswirken.</p> <p>Keine Fortschritte sind bei der Harmonisierung des gesetzlichen Pensionsalters von Frauen und Männern zu verzeichnen.</p> <p>Keine Fortschritte sind bei der Koppelung des gesetzlichen Pensionsalters an die Lebenserwartung zu verzeichnen.</p> <p>Einige Fortschritte sind bei der Gewährleistung der Budgetneutralität der Steuerreform zu verzeichnen, da mehrere Finanzierungsmaßnahmen umgesetzt wurden. Jedoch handelt es sich dabei weitgehend um Maßnahmen gegen Steuerbetrug, deren Erträge naturgemäß ungewiss sind.</p>

2016		2017
Länderspezifische Empfehlungen für 2016 und 2017 (Rat der EU im August 2016)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2017)	Länderspezifische Empfehlungen für 2017 und 2018 (Europäische Kommission im Juni 2017)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2017 umgesetzt?	Was empfiehlt die EU nunmehr?
<ul style="list-style-type: none"> – die budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen <u>Regierungsebenen</u> vereinfacht, <u>rationalisiert</u> und strafft; 	<p>Einige Fortschritte wurden in Bezug auf die Vereinfachung, <u>Rationalisierung</u> und Straffung der budgetären Beziehungen und Zuständigkeiten der verschiedenen <u>Regierungsebenen</u> erzielt. Das Finanzausgleichsgesetz 2017 enthält einige Maßnahmen zur Erhöhung der Steuerautonomie der subnationalen Gebietskörperschaften; dennoch verbleibt ein erhebliches Missverhältnis zwischen Steuererhebungsrechten und Ausgabenzuständigkeiten. Das System der Mittelübertragung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen wurde etwas vereinfacht und die Einnahmenaufteilung aufgabenorientierter gestaltet. Durch die Einführung der Rechtsgrundlage für regelmäßige Ausgabenüberprüfungen und ein Benchmarking-System wurden die Effizienz und Anpassungsfähigkeit des haushaltspolitischen Rahmens gesteigert. Die verschiedenen Teilsektoren des Staates haben sich verpflichtet, ihre jeweiligen Zuständigkeiten zu reformieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die Kompetenzen der <u>verschiedenen staatlichen Ebenen</u> rationalisiert und strafft und ihre Finanzierungs- und Ausgabenverantwortlichkeiten angleicht;
Gesamtbewertung Empfehlung 2: Einige Fortschritte		
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich:
Empfehlung 2:		Empfehlung 2:
<ul style="list-style-type: none"> – die <u>Erwerbsbeteiligung von Frauen</u> verbessert; – Maßnahmen trifft, um die <u>Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen</u>, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, zu verbessern; 	<p>Einige Fortschritte sind in Bezug auf den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verzeichnen. Das Recht der Teilzeitbeschäftigten, über die im eigenen Unternehmen angebotenen Vollzeitstellen informiert zu werden, wurde umgesetzt. Die Informationsmaßnahmen zu den Vor- und Nachteilen der Vollzeit- und der Teilzeitbeschäftigung wurden durchgesetzt. Die insgesamt bei der <u>Erwerbsbeteiligung von Frauen</u> zu beobachtende Verbesserung geht hauptsächlich auf Teilzeitbeschäftigung zurück. Es wurden keine neuen Maßnahmen getroffen, die auf eine wesentliche Erhöhung der Vollzeitbeschäftigung von Frauen abzielen.</p> <p>Einige Fortschritte sind in Bezug auf die Notwendigkeit, die <u>Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen</u>, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, zu verbessern, erzielt worden. Diese bestehen in der schrittweisen Umsetzung der im November 2015 beschlossenen Bildungsreform, mit der 750 Mio. EUR für die kommenden sechs Jahre zur Erhöhung der Anzahl der Ganztagschulen bereitgestellt werden. Der Bereich frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung sowie Volksschulen wurde bereits reformiert. Maßnahmen zur Erhöhung der Autonomie der Schulen und zur Verbesserung der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sollen noch vor April 2017 angenommen werden. Diese Maßnahmen haben sich bislang jedoch nicht auf die Bildungsergebnisse ausgewirkt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die <u>Arbeitsmarktergebnisse der Frauen</u> auch durch die Bereitstellung ganztägiger Betreuungsdienste verbessert; – die <u>Bildungsergebnisse benachteiligter junger Menschen</u>, insbesondere jener mit Migrationshintergrund, verbessert;

2014		2015	
Länderspezifische Empfehlungen für 2014 und 2015 (Rat der EU im Juli 2014)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2015)	Länderspezifische Empfehlungen für 2015 und 2016 (Rat der EU im Juli 2015)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2016)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2015 umgesetzt?	Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2016 umgesetzt?
Gesamtbewertung Empfehlung 3: Begrenzte Fortschritte		Gesamtbewertung Empfehlung 2: Begrenzte Fortschritte	
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2015 und 2016:	
Empfehlung 3:		Empfehlung 2:	
<p>– die hohe <u>Steuer- und Abgabenbelastung</u> der <u>Arbeit</u> von Geringverdienern senkt, indem die Steuerlast auf andere, weniger wachstumsschädliche Steuerquellen wie periodische Immobiliensteuern verlagert und in diesem Zusammenhang auch die Steuerbemessungsgrundlage aktualisiert wird;</p> <p>– Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von <u>Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und älteren Arbeitnehmern</u> stärkt, indem unter anderem <u>Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegedienste</u> sowie die Anerkennung der Qualifikationen von Migranten verbessert werden; die Bildungsergebnisse insb. <u>benachteiligter junger Menschen</u> einschließlich jener <u>mit Migrationshintergrund</u>, durch Förderung der frühkindlichen Bildung und eine Abmilderung der negativen Konsequenzen der frühen Leistungsdifferenzierung, verbessert; die strategische Planung im <u>Hochschulwesen</u> weiter verbessert und Maßnahmen zum Abbau der Abbrecherquote ausweitet;</p>	<p>Keine Fortschritte wurden bei der Senkung der <u>Steuer- und Abgabenbelastung</u> der Arbeit erzielt, es wurde jedoch eine diesbezügliche Reform für das Frühjahr 2015 angekündigt.</p> <p>Einige Fortschritte sind bei der Erwerbsbeteiligung <u>älterer Arbeitnehmer</u> zu verzeichnen. Österreich hat diesbezüglich einige Fortschritte erzielt, insb. bei der Verbesserung von Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit einzelner älterer Arbeitnehmer.</p> <p>Einige Fortschritte wurden festgestellt bei der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von <u>Menschen mit Migrationshintergrund</u> durch eine Verbesserung des Anerkennungsverfahrens und Bemühungen zur Steigerung der Attraktivität des österreichischen Arbeitsmarktes für hochqualifizierte Migranten.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen für <u>Frauen</u> erzielt.</p> <p>Einige Fortschritte sind bei der verstärkten Bereitstellung von <u>Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegediensten</u> zu verzeichnen.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Bildungsergebnisse <u>benachteiligter Menschen</u> durch Verbesserung der Schul- und Hochschulbildung und durch Abmilderung der negativen Konsequenzen der frühen Leistungsdifferenzierung erzielt.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der weiteren Verbesserung der strategischen Planung im <u>Hochschulwesen</u> und dem Abbau der Abbrecherquote festgestellt.</p>	<p>– die Maßnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von <u>älteren Arbeitnehmern und Frauen</u> verstärkt und zu diesem Zweck u.a. verstärkt <u>Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegedienste</u> bereitstellt; Maßnahmen trifft, um die Bildungsergebnisse <u>benachteiligter junger Menschen</u> zu verbessern.</p>	<p>Einige Fortschritte sind bei der Steigerung der Erwerbsbeteiligung <u>älterer Arbeitskräfte</u> zu verzeichnen; die aktive Arbeitsmarktpolitik für diese Gruppe wurde intensiviert und es wurden Anreize für Arbeitgeber geschaffen, um für altersgerechte Arbeitsbedingungen zu sorgen und ältere Arbeitnehmer einzustellen. Dennoch liegt die Beschäftigungsquote älterer Arbeitskräfte weiterhin unter dem EU-Durchschnitt.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der Steigerung der Erwerbsbeteiligung von <u>Frauen</u> erzielt, da das Angebot an qualitativen <u>Kinderbetreuungsplätzen</u> und ganztägigen Schulformen, die mit einer Vollzeitätigkeit vereinbar sind, nach wie vor unzureichend ist.</p> <p>Begrenzte Fortschritte sind bei der Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen durch die Bereitstellung von Langzeitpflegeleistungen, die mit einer Vollzeitbeschäftigung vereinbar sind zu verzeichnen.</p> <p>Begrenzte Fortschritte wurden bei der Verbesserung der Bildungsergebnisse <u>benachteiligter junger Menschen</u> erzielt, da der sozioökonomische Hintergrund sich weiterhin negativ auf die schulischen Erfolge junger Menschen in Österreich, insbesondere jener <u>mit Migrationshintergrund</u>, auswirkt; allerdings ist sich Österreich zunehmend der Bedeutung verbesserter Bildungserfolge durch Reformen zur Qualitätssteigerung bei der Pflichtschulbildung und der Elementarbildung bewusst. Die jüngsten Reformen zielen nicht auf die frühe Leistungsdifferenzierung (in Leistungsgruppen) ab zehn Jahren ab.</p>

2016		2017
Länderspezifische Empfehlungen für 2016 und 2017 (Rat der EU im August 2016)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2017)	Länderspezifische Empfehlungen für 2017 und 2018 (Europäische Kommission im Juni 2017)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2017 umgesetzt?	Was empfiehlt die EU nunmehr?

2014		2015	
Länderspezifische Empfehlungen für 2014 und 2015 (Rat der EU im Juli 2014)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2015)	Länderspezifische Empfehlungen für 2015 und 2016 (Rat der EU im Juli 2015)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2016)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2015 umgesetzt?	Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2016 umgesetzt?
Gesamtbewertung Empfehlung 4: Begrenzte Fortschritte		Gesamtbewertung Empfehlung 3: Begrenzte Fortschritte	
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich:	
Empfehlung 4:		Empfehlung 3:	
<ul style="list-style-type: none"> übermäßige Hindernisse beseitigt für die Anbieter von <u>Dienstleistungen</u>, die u. a. in Form von Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Gesellschaftskapital bestehen, sowie Hindernisse für die Gründung interdisziplinärer Dienstleistungsunternehmen; prüft, ob die <u>Beschränkungen für den Zugang zu regulierten Berufen</u> und für deren Ausübung verhältnismäßig und aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind; die Gründe für den niedrigen Wert öffentlicher, nach EU-Recht ausgeschriebener Aufträge identifiziert; die <u>Bundeswettbewerbsbehörde</u> mit deutlich besseren Ressourcen ausstattet 	<p>Keine Fortschritte hat Österreich im Hinblick auf die Anforderung der Rechtsform und Beteiligung am Gesellschaftskapital und der interdisziplinären <u>Dienstleistungen</u> erzielt. Noch immer ist keine breit angelegte Überprüfung der bestehenden Beschränkungen erfolgt.</p> <p>Begrenzte Fortschritte hat Österreich bei der Rücknahme der <u>Beschränkung für den Zugang zu regulierten Berufen</u> erreicht. Österreich spielt zwar eine aktive Rolle bei der in der überarbeiteten Richtlinie über Berufsqualifikationen vorgesehenen gegenseitigen Evaluierung, die im Jänner 2016 abgeschlossen sein soll, jedoch scheint der politische Wille für tiefgreifende Reformen in diesem Bereich begrenzt zu sein.</p> <p>Keine Fortschritte: Österreich hat bislang keinerlei Maßnahmen ergriffen, um die <u>Bundeswettbewerbsbehörde</u> mit besseren Ressourcen auszustatten. Aufgrund von Haushaltszwängen und einem Mangel an politischem Willen sind auch in Zukunft keine Maßnahmen geplant.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen trifft, um die unverhältnismäßigen Schranken für <u>Dienstleistungsanbieter</u> und Hindernisse für die Gründung interdisziplinärer Unternehmen beseitigt; 	<p>Begrenzte Fortschritte sind bei der Beseitigung unverhältnismäßiger Schranken für Dienstleistungsanbieter sowie von Hindernissen für die Gründung interdisziplinärer Unternehmen zu verzeichnen. Österreich hat die Verhältnismäßigkeit seiner Vorschriften für reglementierte Berufe im Rahmen der gegenseitigen Evaluierung reglementierter Berufe geprüft. Das Land hat ein neues Post-Evaluierungsinstrument für alle Rechtsakte und ein neues einheitliches elektronisches System für die Gewerbeanmeldung eingeführt. Es wird jedoch keine tiefgreifenden Reformen der bestehenden reglementierten Berufe geben. Im November 2015 wurde eine ministerienübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt, um Vorschläge für die Beseitigung von Hindernissen für interdisziplinäre Gesellschaften auszuarbeiten; diese hat jedoch noch keine Ergebnisse präsentiert. Österreich hat auch angekündigt, die Beschränkungen in Bezug auf den satzungsgemäßen Sitz (Hauptsitz) für Architekten, Ingenieure und Patentanwälte beseitigen zu wollen.</p>
Gesamtbewertung Empfehlung 5: Substanzielle Fortschritte		Gesamtbewertung Empfehlung 4: Einige Fortschritte	
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich 2015 und 2016:	
Empfehlung 5:		Empfehlung 4:	
<ul style="list-style-type: none"> die Umstrukturierung verstaatlichter und teilweise verstaatlichter <u>Banken</u> weiterhin aufmerksam verfolgt und wirksam voranbringt. 	<p>Substanzielle Fortschritte im Bereich <u>Banken</u>: Die „Bad Bank“ der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, HETA Asset Resolution AG, wurde Anfang November 2014 offiziell eingerichtet. Der Verkauf der südosteuropäischen Tochtergesellschaften der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG an Advent International und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurde am 23. Dezember 2014 abgeschlossen. Im Rahmen ihres Umstrukturierungsplans veräußerte die ÖVAG ihre größte Tochtergesellschaft (Volksbank Romania) im Dezember 2014 an Banca Transilvania.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen trifft, um die durch ausländische Risikopositionen und unzureichende Aktiva-Qualität bedingte potenzielle Anfälligkeit des <u>Finanzsektors</u> zu mindern. 	<p>Einige Fortschritte wurden im Hinblick auf die Minderung potenzieller Anfälligkeiten des <u>Finanzsektors</u> erzielt, da aufsichtsbehördliche Maßnahmen dazu beigetragen haben, die Auswirkungen der sich verschlechternden Aktiva-Qualität in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas und der GUS-Region auf Rentabilität und Kapitalausstattung der österreichischen <u>Banken</u> einzudämmen, und zwar u.a. durch die Verbesserung ihrer Finanzierungsquellen.</p>

2016		2017
Länderspezifische Empfehlungen für 2016 und 2017 (Rat der EU im August 2016)	Bewertung der Umsetzung der Länderspezifischen Empfehlungen (Europäische Kommission im März 2017)	Länderspezifische Empfehlungen für 2017 und 2018 (Europäische Kommission im Juni 2017)
Was empfahl die EU Österreich?	Wie hat Österreich diese Empfehlungen bis März 2017 umgesetzt?	Was empfiehlt die EU nunmehr?
Gesamtbewertung Empfehlung 3: Begrenzte Fortschritte		
Der Rat empfiehlt, dass Österreich:		Der Rat empfiehlt, dass Österreich:
Empfehlung 3:		Fortsetzung Empfehlung 2:
<p>– Im <u>Dienstleistungsbereich</u> administrative und regulatorische Hürden für Investitionen abbaut, etwa restriktive Zulassungsanforderungen und Einschränkungen hinsichtlich der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse sowie Hindernisse für die Gründung interdisziplinärer Unternehmen.</p>	<p>Begrenzte Fortschritte: Österreich hat im November 2016 einen Entwurf zur Änderung der Gewerbeordnung vorgelegt. Mit dieser Änderung werden die Zugangsbeschränkungen für 19 Teilgewerbe aufgehoben, die Ersteintragungsgebühren abgeschafft und die Möglichkeiten für die Ausübung von Nebentätigkeiten ohne zusätzliche Gewerbeberechtigung erhöht (15 bis 30 % gegenüber derzeit rund 10 %) Die hohe Zahl der reglementierten Gewerbe bleibt jedoch unverändert, und nach geltendem Recht ist noch immer für jedes der 459 freien Gewerbe eine separate Gewerbeberechtigung erforderlich. Österreich hat zudem damit begonnen, die Zulassungsverfahren für Betriebsanlagen zu vereinfachen. Für Anlagen mit geringem Risiko sollen vereinfachte Verfahren gelten, die Fristen für die Erteilung von Zulassungen werden verkürzt, es wird eine einzige Anlaufstelle für verschiedene Arten von Genehmigungen eingerichtet und die Veröffentlichungspflichten werden verringert. In Bezug auf andere Beschränkungen für den Zugang und die Ausübung reglementierter Berufe wurden lediglich geringfügige Änderungen umgesetzt.</p> <p>Keine Fortschritte: Die im November 2015 angestoßenen Bemühungen zur Beseitigung von Beschränkungen für interdisziplinäre Unternehmen wurden anschließend wieder eingestellt.</p>	<p>– die Investitionen im <u>Dienstleistungssektor</u> ankurbelt, indem es administrative und regulatorische Hindernisse abbaut, den Markteintritt erleichtert und das Unternehmenswachstum fördert.</p>

Quellen: Amtsblatt der EU, C247 vom 29. Juli 2014: Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2014 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2014; Länderbericht Österreich 2015 vom 26. Februar 2015; Amtsblatt der EU, C272 vom 18. August 2015: Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2015 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2015; Länderbericht Österreich 2016 vom 26. Februar 2016; Amtsblatt der EU, C299 vom 18. August 2016: Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2016 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2016 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2016; Länderbericht Österreich 2017 vom 26. Februar 2017; Empfehlung für eine Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2017, Europäische Kommission

Im Februar 2017 bewertete die Europäische Kommission den Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Europäischen Union 2016.

Tabelle 3.11–4: Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen des Rates 2014 bis 2016

Umsetzungsstand der Länderspezifischen Ratsempfehlungen für Österreich			
	2014	2015	2016
	Anzahl der Empfehlungen		
Gesamtbewertung	5	4	3
	Einige Fortschritte	Begrenzte Fortschritte	Einige Fortschritte
Einzelbewertung			
Begrenzte oder keine Fortschritte	3	3	1
Einige Fortschritte	1	1	2
Vollständig umgesetzt	1	0	0

Farbcode nach Europäischer Kommission

Quelle: Länderbericht Österreich, Europäische Kommission, Stand Februar 2017

Österreich hatte laut Europäischer Kommission bei der Umsetzung der länderspezifischen Rats-Empfehlungen für das Jahr 2016 in der Gesamtbewertung „einige“ Fortschritte⁴⁴ erreicht. Dies war eine Verbesserung gegenüber dem Jahr 2015, in dem Österreich nur „begrenzte“ Fortschritte⁴⁵ erzielen konnte.

Auf die Einzelbewertungen heruntergebrochen, konnte Österreich 2016 bei der Beseitigung von Beschränkungen für interdisziplinäre Unternehmen keine Fortschritte erreichen. Begrenzte Fortschritte stellte die Europäische Kommission 2016 mit Bezug auf die Gewährleistung der langfristigen Tragfähigkeit des Pensionssystems fest, da die finanziellen Anreize für eine Weiterarbeit über das gesetzliche Pensionsantrittsalter hinaus das tatsächliche Pensionsalter voraussichtlich nur geringfügig erhöhen werden.

⁴⁴ Einige Fortschritte bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der länderspezifischen Empfehlungen Maßnahmen angekündigt oder verabschiedet haben. Diese sind vielversprechend, doch wurden nicht alle Maßnahmen umgesetzt oder die Umsetzung ist nicht in allen Fällen gesichert. In Ampelform bedeuten einige Fortschritte gelbes Licht.

⁴⁵ Begrenzte Fortschritte bedeutet, dass die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der länderspezifischen Empfehlungen Maßnahmen angekündigt haben. Diese scheinen jedoch unzureichend zu sein und/oder ihre Annahme/Umsetzung ist gefährdet. In Ampelform bedeuten begrenzte Fortschritte rotes Licht.

3.12. Stellungnahmen und Empfehlungen des Fiskalrats

Dem Ende 2013 in Österreich errichteten nationalen Fiskalrat⁴⁶ kommt die Überwachung der Einhaltung der wirtschafts- und haushaltspolitischen EU-Verpflichtungen Österreichs und die Abgabe von Empfehlungen zu. Seit 2015 stützt der Fiskalrat seine Einschätzung zur EU-Fiskalposition auf eigene Prognosen und Berechnungen.

Ende 2016 empfahl der Fiskalrat hinsichtlich der österreichischen Budgetpolitik:

- Auch wenn Ausgabenpakete, die weder im Bundesvoranschlag 2017 noch in der Übersicht über die Haushaltsplanung 2017 enthalten waren, aber die Budgets der Folgejahre belasten, ist darauf zu achten, dass die EU-Fiskalregeln eingehalten werden müssen.
- Der aufgrund des extremen Niedrigzinsumfeldes in den Jahren 2015 und 2016 zu erzielende Zinsentlastungseffekt und das noch bestehende niedrige Zinsniveau könnte für sinnvolle öffentliche Investitionen oder einen Schuldenabbau genutzt werden. Zudem könnten öffentliche Investitionen forciert werden, die weitere private Investitionen auslösen und die den Herausforderungen wachsender Bevölkerung sowie technologischer Entwicklungen gerecht werden. Der Fiskalrat weist aber auch darauf hin, dass sich die Zinersparnisse in den Folgejahren zunehmend abschwächen können.
- Ausgehend vom historischen Niedrigzinsumfeld wäre künftigen Gefahren eines steigenden Zinsniveaus durch Debt-Management-Maßnahmen entgegenzutreten und es wären entsprechende Risikoszenarien miteinzuplanen.
- Die erzielte Einigung im neuen Paktum Finanzausgleich 2017 bis 2021 solle als erster Schritt für eine Föderalismusreform in Österreich verstanden werden.
- Nach der HETA Asset Resolution AG-Gläubigereinigung sind die Haftungsbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern zu klären und verfassungsmäßig zu verankern.

⁴⁶ Bundesgesetz über die Einrichtung des Fiskalrates, BGBl. I Nr. 149/2013

3.13. Fiskalausschuss

Im Oktober 2015 beschloss die Europäische Kommission, den bestehenden fiskalpolitischen Steuerungsrahmen durch die Einrichtung eines Europäischen Fiskalausschusses⁴⁷ zu stärken. Der bei der Europäischen Kommission eingerichtete Fiskalausschuss hat seine Arbeit bereits aufgenommen, er arbeitet bei der Umsetzung der haushaltspolitischen Überwachung mit den nationalen Räten für Finanzpolitik (dies ist in Österreich der Fiskalrat) zusammen und kann – wie der Fiskalrat – Empfehlungen abgeben.

Eine der wichtigsten neuen Aufgaben des Fiskalausschusses liegt insb. darin, den haushaltspolitischen Kurs, den die EU für das Euro-Währungsgebiet insgesamt verfolgt, durch eine Abstimmung der unterschiedlichen nationalen haushaltspolitischen Kurse zu gewährleisten.

3.14. Haushaltspolitische Risiken und Unsicherheiten

3.14.1. Aus den Bewertungen der Europäischen Kommission und des Rates ableitbare Risiken und Handlungsbedarf in Österreich

Risiken und Handlungsbedarf sieht die Europäische Kommission in Österreich⁴⁸:

- für die öffentlichen Finanzen, da das Finanzausgleichsgesetz 2017 zwar Verbesserungen für den haushaltspolitischen Rahmen bringt, doch wenig zur Korrektur des Missverhältnisses zwischen der Steuerautonomie und den Ausgabenzuständigkeiten der verschiedenen staatlichen Ebenen beiträgt und die Umsetzung der nationalen haushaltspolitischen Regeln sowie deren wirksame Überwachung durch die Komplexität des ÖStP 2012 im Vollausbau ab 2017 beeinträchtigt wird;
- für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, da Österreich aufgrund der alternden Bevölkerung trotz Reformen vor großen finanziellen Herausforderungen mit Blick auf die steigenden Ausgaben für Gesundheit, Langzeitpflege und Pensionen steht;
- für den Finanzsektor, in dem sich Systemrisiken aufgrund der Entwicklung der Miet- und Wohnimmobilienpreise ergeben können, die Anzeichen einer Überbewertung zeigen;

⁴⁷ Beschluss (EU) 2015/1937 der Europäischen Kommission zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses vom 21. Oktober 2015

⁴⁸ Länderbericht Österreich, Februar 2017

- im Bankensektor, weil die Kapitalausstattung der österreichischen Banken unter dem Niveau vergleichbarer Banken der übrigen EU-Mitgliedstaaten liegt und weil der Bankensektor unter Druck steht, auf dem heimischen Markt Gewinne zu erwirtschaften. Zwar hat sich die Entwicklung im Bankensektor langsam, aber stetig erholt, insb. durch die Einigung mit den HETA Asset Resolution AG-Gläubigern, gewisse Risiken bleiben jedoch bestehen;
- für die langfristige Tragfähigkeit des Pensionssystems;
- für die langfristige Tragfähigkeit des Gesundheitssystems;
- im Dienstleistungssektor, da trotz der Reform der Gewerbeordnung 2017 das Grundproblem der restriktiven Berufsreglementierung nicht entsprechend angegangen wurde und
- im Bildungsbereich, da nach wie vor die Schulbildung in Österreich bei der Vermittlung von Grundkompetenzen nur durchschnittliche Ergebnisse erreicht und die Bildungsergebnisse bei Menschen mit Migrationshintergrund weit hinter jenen Menschen ohne Migrationshintergrund liegen.

3.14.2. Risiken und Unsicherheiten aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Das Vereinigte Königreich hat dem Europäischen Rat am 29. März 2017 offiziell sein Austrittsgesuch gemäß Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) zugeleitet. Die EU muss nunmehr innerhalb von zwei Jahren ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts mit dem Vereinigten Königreich ausverhandeln. Die Verhandlungen werden voraussichtlich bis November 2018 dauern. Ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder, wenn keine Einigung zustande kommt, zwei Jahre nach Abgabe des Austrittsgesuchs (dies wäre im März 2019) finden gemäß Art. 50 des EUV die Verträge der EU keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich. Das Europäische Parlament muss dem Austrittsabkommen zustimmen. Am 6. April 2017 verabschiedete das Europäische Parlament eine Entschließung mit seinen Bedingungen für eine Zustimmung zum möglichen Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich.

Die EU setzt derzeit ihren mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014 bis 2020 um. Sie geht davon aus, dass das Vereinigte Königreich seinen bestehenden Verpflichtungen gegenüber der EU bis zu seinem Austritt 2018 nachkommen wird. In Diskussion steht aber auch die Möglichkeit, dass das Vereinigte Königreich seine

Verpflichtungen ab 2018 bis zum Ende des mehrjährigen Finanzrahmens 2020 erfüllt.⁴⁹

Das Vereinigte Königreich gehört zu den größten Nettozahlern der EU und hat im Jahr 2015 einen EU-Beitrag in der Form von Eigenmitteln in Höhe von rd. 18,210 Mrd. EUR (15,4 % der gesamten EU-Eigenmittel)⁵⁰ in die EU eingezahlt. Das Vereinigte Königreich zählt damit zu jenen Mitgliedstaaten der EU, die am meisten zum EU-Haushalt beitragen.

Ökonomische Annahmen für die Erstellung zuverlässiger Prognosen über die Folgen des Austritts für die übrigen EU-Mitgliedstaaten hängen von den Verhandlungsergebnissen zum Abkommen mit der EU ab. Zudem ist entscheidend, wie das Vereinigte Königreich seine Beziehungen zu den verschiedenen EU-Staaten und zu den übrigen Handelspartnern nach dem Austritt neu ordnet (nach einem Austritt gelten die vier Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarkts – freier Güter-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr – nicht mehr). Es gibt mehrere Studien, die auf verschiedenen Simulationsrechnungen basieren (Szenarien: „Sanfter Ausstieg“, „Harter Ausstieg“ oder „Isolierung“) und zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, da die Quantifizierung ökonomischer Effekte des Austritts sich zum gegebenen Zeitpunkt nur auf unvollständige Modellannahmen stützen kann. Viele Parameter sind derzeit völlig offen⁵¹.

Auswirkungen auf die nationalen Haushalte der EU-Mitglieder können sich durch Änderungen bei den makroökonomischen Parametern, aber auch beim EU-Beitrag oder den EU-Rückflüssen ergeben.

⁴⁹ Brexit and the EU budget, House of Lords, 15th Report of Session 2016 – 17, European Committee, 2. März 2017

⁵⁰ Bericht zum EU-Haushalt und zu seinen Auswirkungen auf den österreichischen Bundeshaushalt, Bundesministerium für Finanzen, 16. Dezember 2016

⁵¹ Alex Barker, Centre for European Reform, The 60 billion EUR Brexit bill: How to disentangle Britain from the EU budget, Februar 2017

Bisherige Studien lieferten Einschätzungen zur Entwicklung des BIP und zum EU-Beitrag.

- BIP-Einbuße: Eine Studie der Europäischen Kommission⁵² vom Juli 2016 prognostizierte eine BIP-Einbuße für die EU im Jahr 2017 von -0,25 bis -0,5 %. Das WIFO⁵³ erwartete vorerst wegen der Übergangsfrist bis zu einer Neuordnung der Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich keine unmittelbaren Folgen für die heimische Exportwirtschaft. Das IHS⁵⁴ prognostizierte für Österreich eine BIP-Einbuße von -0,5 % im Jahr 2020 und die Bertelsmann Stiftung⁵⁵ unter Zugrundelegung verschiedener Szenarien für Österreich 2030 von -0,05 % (bei der Annahme eines sanften Ausstiegs) und von -0,18 % (bei der Annahme einer Isolierung des Vereinigten Königreichs).
- EU-Beitrag: Laut Bertelsmann Stiftung könnte Österreich aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs einen zusätzlichen EU-Beitrag von 0,277 Mrd. EUR zu leisten haben.⁵⁶

Der RH hält fest, dass aufgrund der derzeit bestehenden Unsicherheiten über die Ausgestaltung der künftigen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU weitere Belastungen für den österreichischen Haushalt nicht ausgeschlossen werden können. Verlässliche Aussagen sind nach Ansicht des RH derzeit nicht möglich.

⁵² Erster Economic Outlook der Europäischen Kommission nach dem Referendum im Vereinigten Königreich (2016/7)

⁵³ WIFO 21. Juni und 28. Juli 2016 sowie 2017

⁵⁴ IHS (2016/7), Juli 2016

⁵⁵ Bertelsmann Stiftung basierend auf IFO-Studie (2015/5)

⁵⁶ Anmerkung RH: Der derzeit gültige Mehrjährige Finanzrahmen der EU, mit dem die Auszahlungen in den einzelnen Rubriken festgelegt werden, umfasst den Zeitraum 2014 bis 2020.

4. Der österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) – innerösterreichische Sicherstellung der Einhaltung der EU–Vorgaben für das Jahr 2015

Die EU–Fiskalregeln gelten entsprechend dem ESVG 2010 für alle zum Sektor Staat zählenden Haushalte (im allgemeinen Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und staatsnahe Einheiten). Mit der Reform des ÖStP 2012 verpflichteten sich der Bund, die Länder und die Gemeinden zur Einhaltung der EU–Vorgaben.

Mit dem ÖStP 2012 wurde somit ein Konsolidierungspfad und die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts ab 2017 festgelegt. Zur Erreichung dieser Ziele wurde ein System mehrfacher Fiskalregeln verankert:

- zulässiger Haushaltssaldo nach ESVG („Maastricht–Saldo“),
- jeweils zulässiger struktureller Saldo (Schuldenbremse),
- jeweils zulässiges Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse),
- Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung) und
- Haftungsobergrenzen.

Bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln ist ein innerösterreichisches Sanktionsverfahren vorgesehen.

Wie im ÖStP 2012 vorgesehen, ermittelt Statistik Austria die Haushaltssalden gemäß ESVG (Maastricht–Salden, strukturelle Salden), das Ausgabenwachstum, die Schuldenstände, die Haftungsstände und allfällige sonstige Eventualverbindlichkeiten. Ergibt sich aus dem Bericht von Statistik Austria, dass aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des ÖStP 2012 ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, hat der RH dazu ein Gutachten zu erstellen. Nach Befassung eines Schlichtungsgremiums wird die den sanktionsrelevanten Sachverhalt setzende Vertragspartei unter Fristsetzung aufgefordert, Maßnahmen zur Beseitigung der Verletzung des ÖStP 2012 zu setzen. Werden diese Maßnahmen nicht gesetzt, kann das Schlichtungsgremium einen Sanktionsbeitrag verhängen (Art. 18 und 19 ÖStP 2012).

Als nationalen Korrekturmechanismus bei möglichen Abweichungen vom gesamtstaatlichen Zielwert des strukturellen Saldos sieht der ÖStP 2012 die Einrichtung und Führung eines Kontrollkontos durch den Bund, die Länder und die Gemeinden (landesweise) ab 2017 vor, auf dem Abweichungen zu erfassen und bei Überschrei-

ten des Zielwertes konjunkturgerecht zurückzuführen sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schuldenquote in konjunkturellen Aufschwungphasen abgebaut und die stabilisierende Funktion öffentlicher Finanzen im Konjunkturabschwung gewahrt wird.

Im September 2016 erstattete Statistik Austria ihren jährlichen Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln für die Jahre 2012 bis 2015 an das österreichische Koordinationskomitee. Folgende Ergebnisse für das Jahr 2015 konnten daraus entnommen werden:

4.1. Öffentlicher Haushaltssaldo gemäß ESVG („Maastrichtsaldo“) 2015

Zur Definition des öffentlichen Haushaltssaldos sowie zur Entwicklung auf Bundes- bzw. gesamtstaatlicher Ebene siehe [TZ 2](#).

Tabelle 4.1–1: Öffentlicher Haushaltssaldo 2015 gemäß ESVG

Einheit	Haushaltssaldo gemäß ESVG		Regelgrenze		Differenz	
	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP
Bund	-4.055,001	-1,19	-1.971,397	-0,58	-2.083,604	-0,61
Länder (einschließl. Wien)	-128,510	-0,04	-475,854	-0,14	347,345	0,10
Gemeinden (ohne Wien)	176,083	0,05	0,000	0,00	176,083	0,05
Sozialversicherungsträger	265,669	0,08				
Kammern	199,175	0,06				
Staat insgesamt	-3.542,584	-1,04				

Quelle: Statistik Austria

Der Bund verfehlte die im ÖStP 2012 festgelegte Regelgrenze für den öffentlichen Haushaltssaldo um rd. 2 Mrd. EUR. Da die Ausgaben des Bundes zur Stabilisierung der Finanzmärkte in der Höhe von 2.202 Mio. EUR⁵⁷ gemäß Art. 19 Abs. 2 lit. a ÖStP 2012 bei der Beurteilung des sanktionsrelevanten Sachverhalts allerdings nicht berücksichtigt wurden, konnte kein sanktionsrelevanter Sachverhalt auf Bundesebene festgestellt werden.

Landes- und Gemeindeebene (jeweils in Summe) übererfüllten die im ÖStP 2012 festgelegte Zielvorgabe.

⁵⁷ Laut einer von EUROSTAT erstellten Auswertung (Supplementary tables for the financial crisis).

4.2. Struktureller Haushaltssaldo 2015

Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich im ÖStP 2012 mit der gesamtstaatlichen Schuldenbremse nach einer Übergangsfrist bis 2016 erstmals im Jahr 2017 zu strukturell ausgeglichenen Haushalten. Ab 2017 darf das gesamtstaatliche strukturelle Defizit den Wert von 0,45 % des BIP nicht überschreiten. Der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherungsträger am strukturellen Defizit darf im Jahr 2017 0,35 % des BIP nicht übersteigen. Auf Länder- und Gemeindeebene ist ein strukturelles Defizit von insgesamt 0,10 % des BIP zulässig.

Für die Jahre 2012 bis 2016 ist eine Annäherung an dieses Ziel vorgesehen. Die Regelgrenzen für die Jahre 2012 bis 2016 ergeben sich durch die Bereinigung des zulässigen öffentlichen Haushaltssaldos um konjunkturelle Einflüsse und Einmaßnahmen.

Zur Entwicklung des strukturellen Saldos auf gesamtstaatlicher Ebene siehe [TZ 3](#).

Tabelle 4.2-1: Struktureller Haushaltssaldo 2015

Einheit	Struktureller Haushaltssaldo		Regelgrenze		Differenz	
	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP
Bund, Sozialversicherungsträger	-442,673	-0,13	1.375,261	0,40	-1.817,934	-0,53
Länder (einschließl. Wien)	197,538	0,06	-149,806	-0,04	347,345	0,10
Gemeinden (ohne Wien)	176,083	0,05	0,000	0,00	176,083	0,05
Staat insgesamt	-69,052	-0,02	1.225,455	0,36	-1.294,507	-0,38

Quelle: Statistik Austria

Entsprechend der Regelgrenzen für den strukturellen Saldo verfehlte der Bund bzw. der Staat insgesamt im Jahr 2015 seine Zielvorgabe. Für die Jahre 2012 bis 2016 („Annäherungszeitraum“) sah der ÖStP 2012 allerdings keine Sanktionen bei einer Verfehlung vor.

4.3. Öffentlicher Schuldenstand 2015

Besteht ein öffentlicher Schuldenstand nach Maastricht von mehr als 60 % des BIP, muss sich der Abstand zum Referenzwert von 60 % des BIP über die letzten drei Jahre jährlich durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringern. Dadurch ergibt sich auch die im ÖStP 2012 festgelegte Regelgrenze. Allerdings gilt die Schuldenregel für Österreich erst nach einer Übergangsperiode von drei Jahren nach der Beendigung des Defizitverfahrens (Übergangszeitraum 2014 bis 2016), sofern die haushaltspolitischen Vorgaben eingehalten werden. Gemäß Art. 10 (5) ÖStP 2012 gilt

diese Übergangsfrist auch für die Anwendung der Vorschriften der Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes nach Art. 10 ÖStP 2012.

Zur Definition des öffentlichen Schuldenstandes sowie zur Entwicklung auf Bundes- bzw. gesamtstaatlicher Ebene siehe [TZ 2](#).

Tabelle 4.3–1: Öffentlicher Schuldenstand 2015

Einheit	Schuldenstand		Regelgrenze		Differenz	
	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP
Bund	254.724,491	74,94	232.901,338	68,52	21.823,153	6,42
Länder (einschließl. Wien)	27.008,522	7,95	26.167,529	7,70	840,993	0,25
Gemeinden (ohne Wien)	7.297,808	2,15	7.216,262	2,12	81,546	0,02
Sozialversicherungsträger	1.673,869	0,49				
Kammern	57,624	0,02				
Staat insgesamt	290.762,314	85,54	266.285,129	78,34	24.477,185	7,20

Quelle: Statistik Austria

Eine Betrachtung der tatsächlichen Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes von 2015 gegenüber dem Vorjahr zeigt, dass in Summe weder Bund noch Länder und Gemeinden eine positive Rückführung erzielen konnten. So erhöhte sich der Schuldenstand des Bundes um 10,537 Mrd. EUR, weshalb der Anpassungspfad der Schuldenquote um 21,823 Mrd. EUR überschritten wurde. Der Schuldenstand der Länder erhöhte sich um 941,32 Mio. EUR und überschritt damit den Anpassungspfad um 840,99 Mio. EUR. Die Gemeinden verzeichneten einen Anstieg der Schulden um 17,84 Mio. EUR und überschritten den Anpassungspfad um 81,55 Mio. EUR.

Aufgrund des Übergangszeitraums sah der ÖStP 2012 allerdings keine Sanktion bei einer Verfehlung vor.

4.4. Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse) 2015

Seit Beendigung des Defizitverfahrens 2014 kommt für Österreich die Ausgabenregel im präventiven Arm zur Anwendung. Nach dieser Regel darf das jährliche Wachstum der Primärausgaben die mittelfristige Potenzialwachstumsrate grundsätzlich nicht übersteigen, es sei denn, das mittelfristige Haushaltsziel wurde bereits erreicht oder die den Schwellenwert übersteigenden Ausgaben werden durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen kompensiert. Solange das mittelfristige Budgetziel nicht erreicht ist, ist der Ausgabenzuwachs stärker zu dämpfen.

Tabelle 4.4–1: Ausgabenwachstum („Ausgabenbremse“) 2015

Einheit	Ausgaben	Abweichung vom zulässigen Ausgabenwachstum	Regelgrenze einjährig	Differenz einjährig	in % des BIP		
					Durchschnittliche Abweichung der Jahre t und t-1	Regelgrenze zweijährig	Differenz zweijährig
	in Mio. EUR						
Bund	58.680,403	1,20	-0,39	1,59	-0,15	-0,19	0,04
Länder (einschließl. Wien)	39.259,145	-0,06	-0,10	0,03	-0,78	-0,05	-0,73
Gemeinden (ohne Wien)	12.777,848	0,00	-0,02	0,02	-0,75	-0,01	-0,74
Sozialversicherungsträger	53.475,844						
Kammern	2.298,027						
Staat insgesamt	166.491,269	1,21			-0,14		

Quelle: Statistik Austria

Der Bund reduzierte seine Ausgaben gemäß Ausgabenbremse von 2014 auf 2015 und unterschritt das zulässige Referenzwachstum um 1,20 % des BIP. Somit wurde die einjährige Regelgrenze in der Höhe von -0,39 % des BIP eingehalten. Die durchschnittliche zweijährige Abweichung betrug beim Bund -0,15 % des BIP und lag damit auch unter der zweijährigen Regelgrenze von -0,19 % des BIP.

Bei Ländern und Gemeinden nahmen die Ausgaben gemäß Ausgabenbremse zwar zu, die Abweichung vom zulässigen einjährigen Referenzwachstum lag mit -0,06 % des BIP (Ländersumme) bzw. 0,00 % des BIP (Gemeindesumme) jedoch innerhalb der einjährigen Regelgrenzen von -0,10 % des BIP (Länder) bzw. von -0,02 % des BIP (Gemeinden).

In der zweijährigen Betrachtung betrug die durchschnittliche Abweichung vom Referenzwachstum der Länder -0,78 % des BIP bzw. bei den Gemeinden -0,75 % des BIP. Da die zweijährige Regelgrenze lediglich ein Wachstum von -0,05 % (Länder) bzw. -0,01 % (Gemeinden) des BIP erlaubte, erfüllten die Länder und Gemeinden diese Regelgrenze nicht.

Weil jedoch das mittelfristige Haushaltsziel erreicht wurde, galt eine Abweichung von Zielvorgaben zum Ausgabenwachstum nach Art. 9 des ÖStP 2012, im Einklang mit den Bestimmungen der entsprechenden EU-Verordnung⁵⁸, als nicht erheblich. Ein Sanktionsverhalten nach ÖStP 2012 lag daher nicht vor.

⁵⁸ VO (EU) 1175/11 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011

4.5. Haftungsstände gemäß Art. 13 des ÖStP 2012 und sonstige Eventualverbindlichkeiten 2015

Die ausgewiesenen Haftungen des Bundes sowie der Länder und Gemeinden obliegen den jeweiligen bundes- bzw. landesgesetzlichen Haftungsobergrenzenregelungen (HOG), die auch die jeweiligen Regelgrenzen festlegten. Einzelne Länder verwendeten unterschiedliche Risikoeinstufungen für ihre Haftungen, weshalb die ausgewiesenen Haftungssummen unterschiedlich zusammengesetzt waren und Statistik Austria auf eine Summendarstellung verzichtete.

Unter den sonstigen Eventualverbindlichkeiten gemäß Fiskalrahmenrichtlinie (RL 2011/85/EU) wurden bspw. notleidende Darlehen und Verbindlichkeiten bezüglich Öffentliche Private Partnerschaften verstanden. Unter notleidenden Darlehen definiert Statistik Austria Kredite, für deren Zins- und Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mind. 90 Tagen verstrichen ist. Unter den Verbindlichkeiten bezüglich Öffentliche Private Partnerschaften werden über die Projektlaufzeit abgeschriebene Investitionswerte angeführt.

Tabelle 4.5–1: Haftungsstände und sonstige Eventualverbindlichkeiten 2015

Einheit	Haftungsstände gemäß jeweiliger HOG Regelung		Regelgrenze	Differenz	Notleidende Darlehen		Off Balance Sheet PPP's	
	in Mio. EUR	in % des BIP	in % des BIP	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP	in Mio. EUR	in % des BIP
Bund	95.682,931	28,15	57,96	-29,81	5.065	1,49	n.v.	n.v.
Länder					123	0,04	211	0,06
Burgenland	123,952	0,04	0,79	-0,76	10	0,00	0	0,00
Kärnten	19,090	0,01	0,06	-0,06	22	0,01	0	0,00
Niederösterreich	3.236,33	0,95	1,22	-0,26	8	0,00	178	0,05
Oberösterreich	8.487,132	2,50	4,12	-1,62	1	0,00	0	0,00
Salzburg	309,788	0,09	0,44	-0,35	10	0,00	0	0,00
Steiermark	306,255	0,09	0,33	-0,24	36	0,01	0	0,00
Tirol	75,824	0,02	0,08	-0,06	13	0,00	0	0,00
Vorarlberg	53,859	0,02	0,10	-0,09	12	0,00	0	0,00
Wien	253,897	0,07	0,79	-0,72	11	0,00	34	0,01
Gemeinden (ohne Wien)					7	0,00	17	0,01
Burgenland	39,187	0,01	0,04	-0,03	0	0,00	0	0,00
Kärnten	405,884	0,12	0,25	-0,13	1	0,00	0	0,00
Niederösterreich	294,060	0,09	0,50	-0,41	0	0,00	17	0,01
Oberösterreich	978,107	0,29	0,83	-0,54	0	0,00	0	0,00
Salzburg	165,588	0,05	0,13	-0,08	0	0,00	0	0,00
Steiermark	1.679,983	0,49	0,88	-0,38	0	0,00	0	0,00
Tirol	251,213	0,07	0,15	-0,08	0	0,00	0	0,00
Vorarlberg	147,16	0,04	0,08	-0,04	6	0,00	0	0,00
Staat insgesamt					5.196	1,53	229	0,07

Quelle: Statistik Austria

Die auf Bundes- bzw. Landesebene festgelegten Regelgrenzen für die Haftungsstände wurden eingehalten. Für sonstige Eventualverbindlichkeiten sieht der ÖStP 2012 keine Regelgrenzen vor.

4.6. Risiken in Verbindung mit der Einhaltung der Bestimmungen aus dem ÖStP 2012

Aus dem vorgelegten Bericht der Statistik Austria vom 30. September 2016 und auf Grundlage der Beurteilung des RH ergab sich kein Anlass für eine Gutachtertätigkeit für das Berichtsjahr 2015.

Ungeachtet dessen weist der RH auf die numerische Verletzung der zweijährigen Ausgabenwachstumsregel durch die Länder und Gemeinden gemäß Art. 9 des ÖStP 2012 hin. Nach Art. 6 Abs. 3 der EU-Verordnung 1175/11 gilt eine Abweichung der Ausgabenentwicklung als nicht erheblich, wenn der betreffende Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel übertroffen hat und die im Stabilitätsprogramm dargelegten Haushaltspläne dieses Ziel im Programmzeitraum nicht gefährden. Im Berichtsjahr 2015 erreichte Österreich seine Vorgaben hinsichtlich dem mittelfristigen Haushaltsziel.

Die Beurteilung der Europäischen Kommission zum österreichischen Stabilitätsprogramm vom 26. Mai 2016 hielt zum österreichischen Haushaltsplan fest, dass der Anpassungspfad zum mittelfristigen Haushaltsziel in den Jahren 2016 und 2017 grundsätzlich nicht gefährdet sei, sofern die außergewöhnlichen Belastungen durch die Flüchtlingszuwanderung auch im Jahr 2017 wie im Jahr 2016 berücksichtigt werden. Der RH wies in diesem Zusammenhang auf das Risiko hin, dass die Fiskalregeln zum Ausgabenwachstum für das Jahr 2017 nur unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen durch die Flüchtlingszuwanderung eingehalten werden können.⁵⁹

Wie im Bericht der Statistik Austria dargelegt, überschritten Bund, Länder und Gemeinden gemäß ÖStP 2012 die Regelgrenzen des öffentlichen Schuldenstandes im Jahr 2015. Obwohl die EU-rechtliche Übergangsfrist, wonach die erste Beurteilung der Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes drei Jahre nach Beendigung des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits erfolgt, auch nach Art. 10 Abs. 5 ÖStP 2012 zur Anwendung kommt, wies der RH auf die – wenn auch für das Berichtsjahr 2015 nicht sanktionsrelevante – ungünstige Entwicklung des öffentlichen Schuldenstandes hin.

⁵⁹ siehe auch: „Assessment of the 2016 Stability Programme for Austria“ der Europäischen Kommission vom 26. Mai 2016, S.17: „... According to the Commission 2016 spring forecast, there is a risk of some deviation in 2016 and of significant deviation in 2017. Nevertheless, if the allowance linked to the budgetary impact of the exceptional inflow of refugees possibly granted for 2016 was taken into account, the adjustment path towards the MTO could be considered as in line with the provision of the Pact in 2016 on the basis of an overall assessment, while the deviation to be expected in 2017 would no longer be significant.“

5. Gesamtlandkarte Österreichs zur EU-Bewertung bzw. Überwachung 2016 im Überblick

Tabelle 5–1: Gesamtlandkarte Österreich 2016

EU-Vorgaben	Bewertungs- bzw. Überwachungsstand laut Europäischer Kommission für Österreich im Jahr 2016	Ampellicht
Maastricht-Defizit	Eingehalten (unter Referenzwert)	
Strukturelles Defizit	Nicht eingehalten (über Referenzwert)	
Maastricht-Schulden	Nicht eingehalten (über Referenzwert)	
Gesamtvorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (präventiver Arm)	Einhaltung des Schuldenstandkriteriums	
	Gefahr einer Abweichung vom mittelfristigen Haushaltsziel	
Qualität der öffentlichen Finanzen (Spending review)	Effektivität hoch, jedoch Effizienz niedrig bei Bildung, Gesundheit, Forschung & Entwicklung, öffentliche Dienstleistungen, Infrastruktur. Effektivität und Effizienz hoch bei der öffentlichen Sicherheit	
Makroökonomische Stabilität	Keine makroökonomischen Ungleichgewichte	
Haushaltspolitische Kurs	Leicht expansiv	ab 2017
	Ziel laut Euro-Währungsgebiet: ab 2017 angemessener Kurs	
Eventualverbindlichkeiten	Im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten sehr hohe Garantien des Staatssektors (Haftungen) und notleidende Kredite	Keine Bewertung sondern Beobachtung
Strukturpolitische Maßnahmen	Weitere Reformschritte im Bereich öffentliche Finanzen, Bankensektor, Besteuerung, Pensionen, Gesundheits- und Pflegewesen, Bildung und Dienstleistungswettbewerb empfohlen	
Investitionshemmnisprofil	Im Bereich öffentliche Verwaltung und Unternehmensumfeld, Finanzsektor und Steuern sowie Dienstleistungen für Unternehmen und reglementierte Berufe	
Europa 2020-Ziele	Zwischenerhebung: Nationales Ziel noch nicht erreicht: bei Erhöhung der Beschäftigungsquote, Steigerung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, Verminderung der Treibhausgasemissionen und der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung	Erfüllung erst 2020 erforderlich
Länderspezifische Ratsempfehlungen	Gesamtbewertung: „Einige“ Fortschritte bei der Umsetzung	

Farbcode nach Europäischer Kommission

Quelle: Darstellung RH

**R
I
H**

